

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des **Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth** am **Donnerstag, 10.12.2020**, um **18:00 Uhr**, in der **Bröltalhalle in Ruppichteroth**

Achtung:

Aufgrund der notwendigen Abstands- und Hygieneregungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Risikoverringering einer Ausbreitung des Corona-Virus bitte ich, den Sitzungsort „Bröltalhalle“ zu beachten!

Tagesordnung

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohner	§ 19 GeschO
2.	Bestellung bzw. Bestätigung von Schriftführern und stellvertretenden Schriftführern für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ruppichteroth <u>hier:</u> Hauptausschuss	<u>Anlage 1</u> <u>Seite: 1</u>
3.	Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses	<u>Anlage 2</u> <u>Seite: 2</u>
4.	Sicherheitslage in der Gemeinde Ruppichteroth - Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsstatistik 2019 -; <u>hier:</u> Kommunale Sicherheitskonferenz am 29.09.2020	<u>Anlage 3</u> <u>Seite: 3-23</u>
5.	Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022 <u>hier:</u> Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage	<u>Anlage 4</u> <u>Seite: 24-43</u>
6.	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021	<u>Anlage 5</u> <u>Seite: 44-47</u>
7.	Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2021	<u>Anlage 6</u> <u>Seite: 48-59</u>
8.	4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth	<u>Anlage 7</u> <u>Seite: 60-66</u>
9.	Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid; <u>hier:</u> a) Bericht über die Bürgerbeteiligung b) Beschluss zum Ausbau	Die Verwaltungsvorlage wird nachgereicht.

10.	Aufstellung einer zusätzlichen Straßenleuchte zwischen den Ortslagen Kammerich und Ahe	<u>Anlage 8</u> <u>Seite: 67-69</u>
11.	Mitteilungen und Anfragen	§ 18 Abs. 1 GeschO

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu benachrichtigen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sind, erhalten diese Einladung mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 1 GO NRW zur Kenntnis.

Ruppichteroth, den 02.12.2020



Bürgermeister

Anlage Nr.: 1

V/WP15/0015

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Entscheidung

**Bestellung bzw. Bestätigung von Schriftführern und stellvertretenden Schriftführern für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ruppichteroth
hier: Hauptausschuss****Sachverhalt:**

Nach § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Sie wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 27 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Ruppichteroth). Hierzu gehört auch die Bestellung eines Schriftführers zur Anfertigung der Niederschriften über die Beschlüsse in den einzelnen Ausschüssen des Rates gemäß § 28 Abs. 7 der Geschäftsordnung.

Wie bisher auch, möchte ich zu Beginn der neuen Legislaturperiode, dass ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter für die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen eines jeden Ausschusses durch den jeweiligen Ausschuss zwecks eindeutiger Organisationsstrukturen bestellt bzw. bestätigt wird. In der jeweils ersten Sitzung der neuen Wahlperiode werde ich jedem einzelnen Ausschuss die aus meiner Sicht jeweils in Frage kommenden Personen aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses zwecks Beschlussfassung vorschlagen.

Ruppichteroth, den 25.11.2020

Der Bürgermeister



Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Entscheidung

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses**Sachverhalt:**

Wie im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Rates am 05.11.2020 dargestellt, führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die stellvertretenden Bürgermeister sind demgegenüber nicht Kraft Amtes stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses. Vielmehr muss der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen (§ 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

In dem anlässlich der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichterorth vorgelegten gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion, sowie der nunmehr ohne Fraktionsstatus im Rat der Gemeinde vertretenen Partei DIE LINKE – Ortsverband Ruppichterorth, vom 30.10.2020 ist

- Gemeindevertreter Jochen Breuer von der CDU-Fraktion als 1. stellvertretender Vorsitzender und
- Gemeindevertreter Dirk Düster von der SPD-Fraktion als 2. stellvertretender Vorsitzender

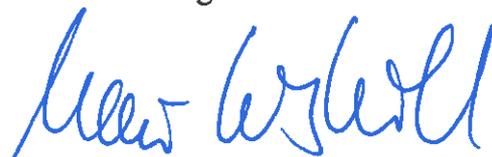
des Hauptausschusses nachrichtlich aufgeführt; beide sind Mitglied im Hauptausschuss.

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 – 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Ruppichterorth. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Die Gemeindeordnung NRW schließt den Bürgermeister nicht von der Teilnahme der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses aus (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

Ich bitte um Vornahme der Wahl in der zuvor dargestellten Form.

Ruppichterorth, den 25.11.2020

Der Bürgermeister



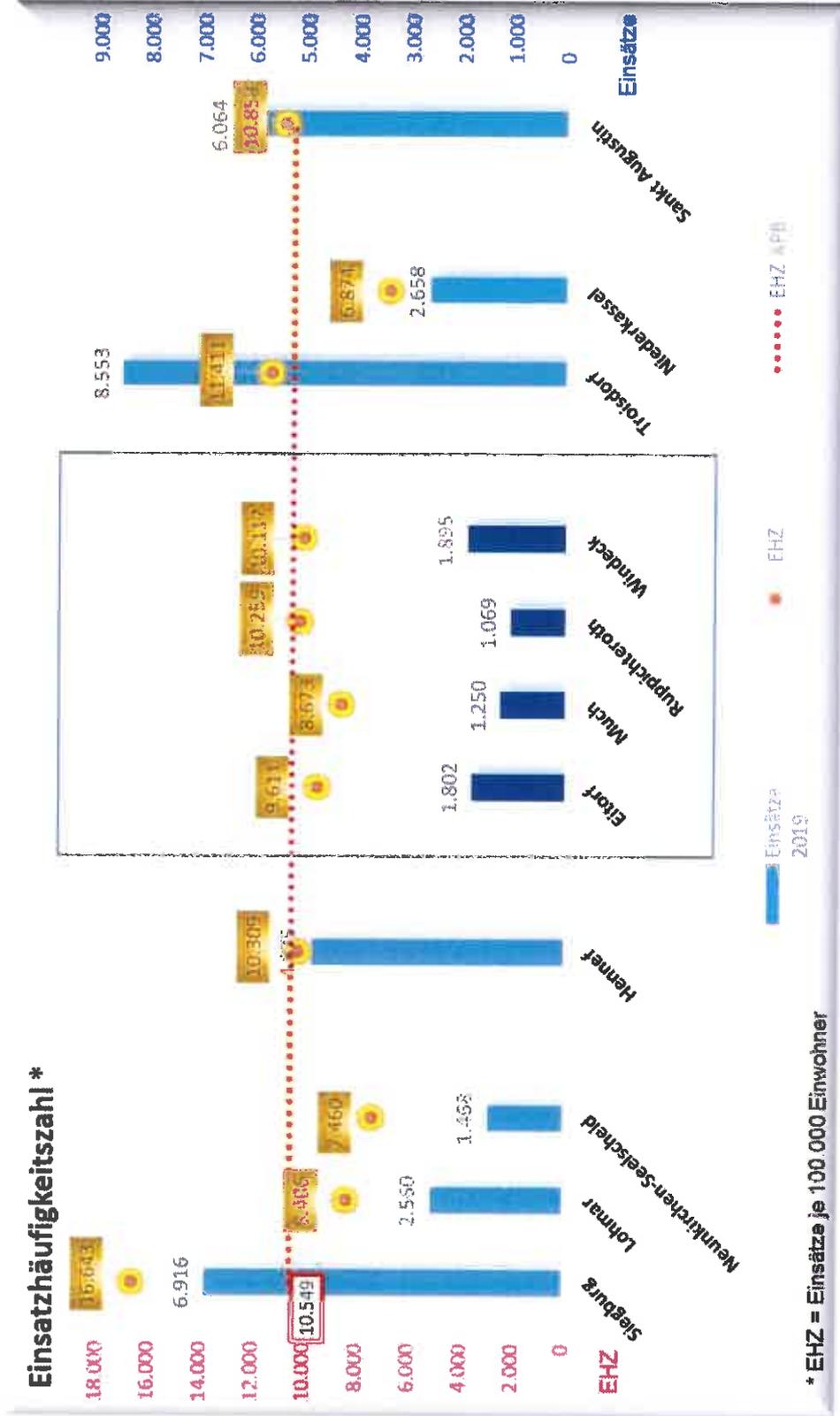


Einsatzbelastung

Wachbereich	Kommune	Einsätze 2019	EHZ	Einwohner 12/2019	%-ualer Anteil Kommune	%-ualer Anteil Wache
PW Siegburg	Siegburg	6.916	16.643	41.554	17,7%	28,0%
	Lohmar	2.560	8.406	30.453	6,5%	
	Neunkirchen-Seelscheid	1.468	7.460	19.679	3,8%	
PW Hennef	Hennef	4.875	10.309	47.290	12,5%	12,5%
PW Troisdorf	Troisdorf	8.553	11.411	74.953	21,9%	28,7%
	Niederkassel	2.658	6.874	38.667	6,8%	
PW St. Augustin	Sankt Augustin	6.064	10.858	55.847	15,5%	15,5%
PW Eitorf	Eitorf	1.802	9.611	18.749	4,6%	15,4%
	Much	1.250	8.673	14.412	3,2%	
	Ruppichterath	1.069	10.259	10.420	2,7%	
	Windeck	1.895	10.117	18.730	4,8%	
KPB		39.110	10.549	370.754	100,0%	100,0%

** Einwohnerzahl des Vorjahres

Einsatzhäufigkeitszahl *

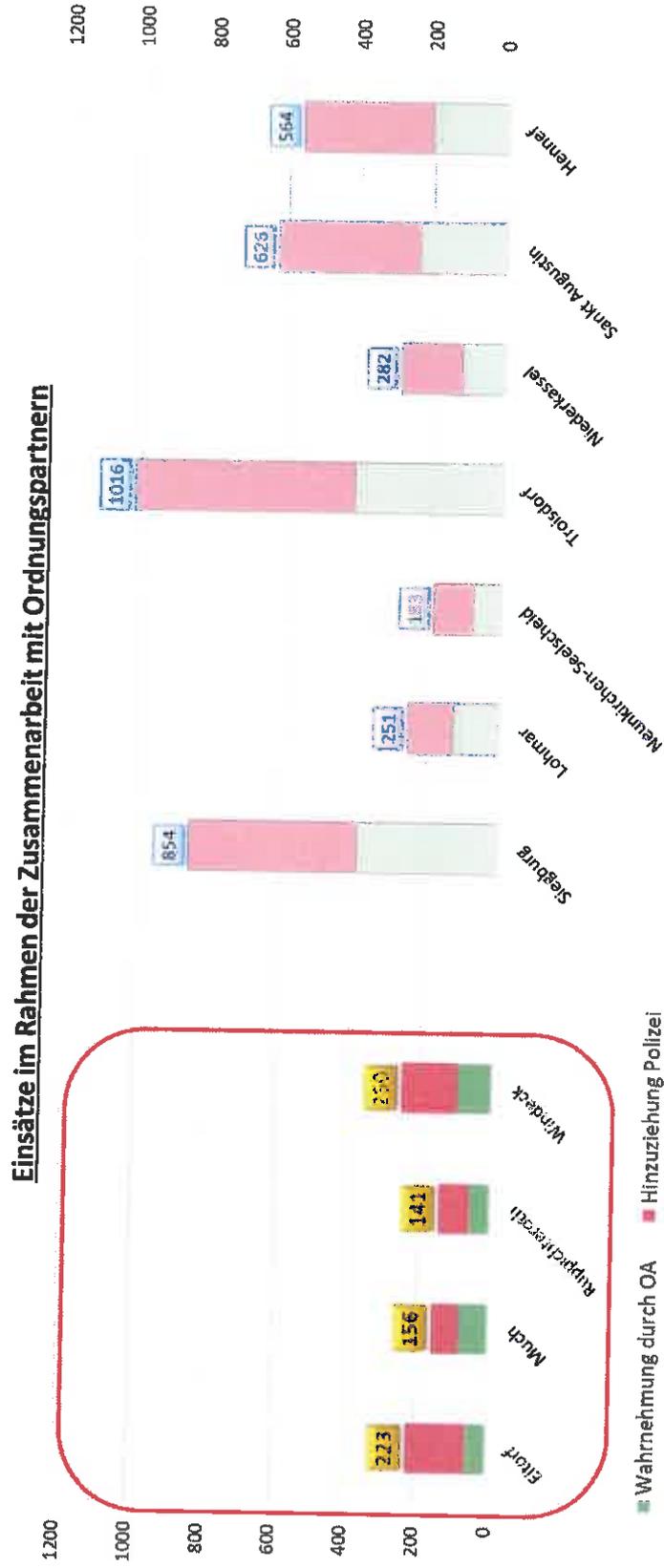


* EHZ = Einsätze je 100.000 Einwohner

* EHZ = Einsätze je 100.000 Einwohner



ZOP – Einsätze *



* Ruhestörung, Gefahrenstelle, Verkehrsbehinderung, Fundsache, Hilfloose Person, Tier(-gefahr)



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

Überwachungsintensive Bereiche

Eitorf	Much	Ruppichteroth	Windeck
Bahnhof / Siegpark 232 Std.			Bahnhöfe 177 Std.



Themen der Kommunen

Eitorf	Much	Ruppichteroth	Windeck
Cocktail- /Shishabar Parkstr. 20	Erfahrungsbericht interkommunaler Ordnungsaußendienst/ ZOP	neuralgische Punkte/mobile Jugendarbeit (Teilnahme Kriminalkommissariat Prävention /Vorbeugung an AK Jugend)	Entwicklung der Jugend- und Intensivitätszone in Windeck-Rosbach (Bahnhof/Gesamtschule / Jugendzentrum/ggf. Grundschule Obernau)
Citystreife 2020 (Beginn, beauftragte Firma)		Zusammenarbeit BD/OA	Überwachungsintensiver Bereich „Park Dattenfeld“: Ruhestörungen, Grillpartys, CoronaSchVO)
neue Bezirksbeamte			Neubesetzung Bezirksdienst und Umzug Anlaufstelle, anlassunabhängige gem. Streifen OA / BPB
Umfeld Theater am Park – Drogenhandel			Geschwindigkeits- messungen i.g.O. / Motorradlärm
fehlende EC-Kartengeräte bei der Polizei Eitorf für Verwarnungen			

Direktion Kriminalität



Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 – Eitorf, Much, Ruppichteroth, Windeck



POLIZEI

Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

Direktion Kriminalität

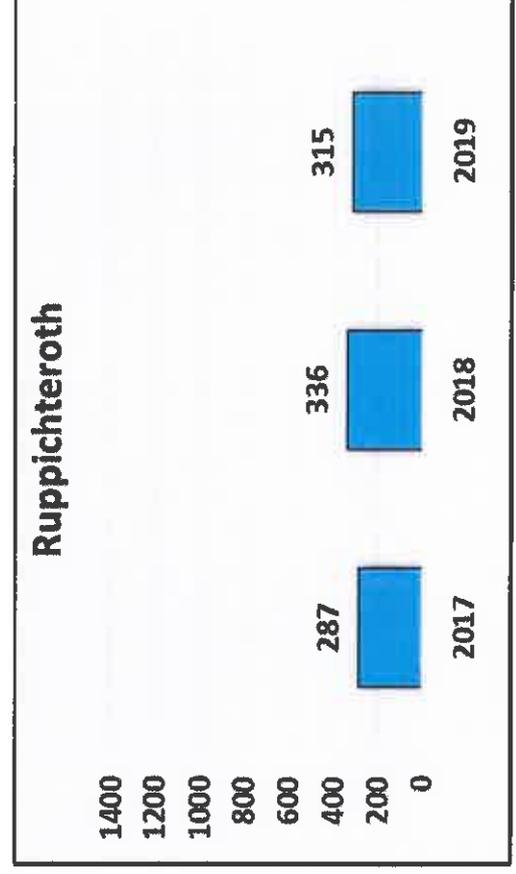
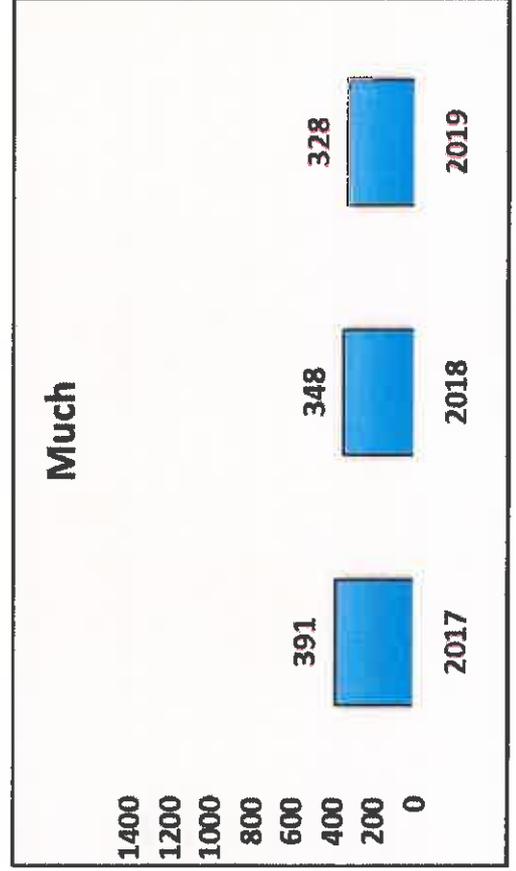
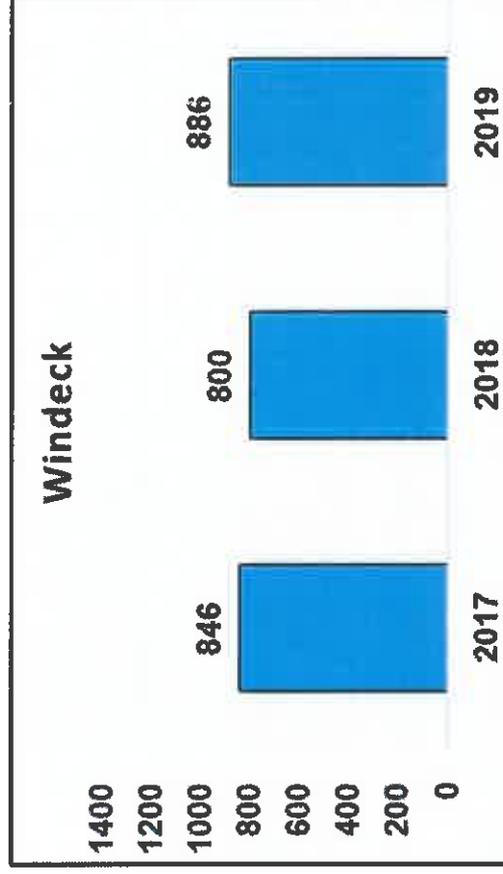
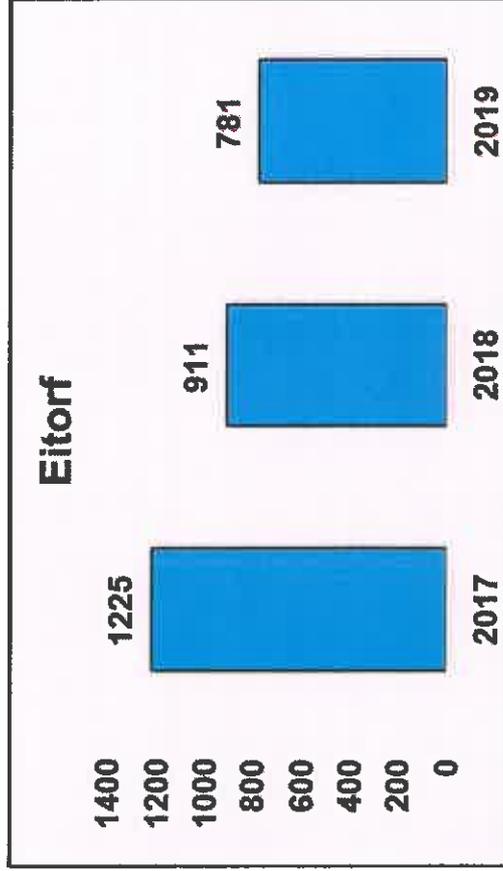
Bereich	Straftaten (Fallzahlen)				Veränderungen (+/-)		KHZ
	2016	2017	2018	2019	absolut	%	
Kreispolizeibehörde	21659	20059	20265	17579	-2686	-15,28%	4751
Städte und Gemeinden							
Much	414	391	348	328	-20	-5,75%	2282
Eitorf	1214	1225	911	781	-130	-14,27%	4170
Windeck	1210	846	800	886	86	10,75%	4720
Ruppichteroth	346	287	336	315	-21	-6,25%	3027

Kommunale Sicherheitskonferenz



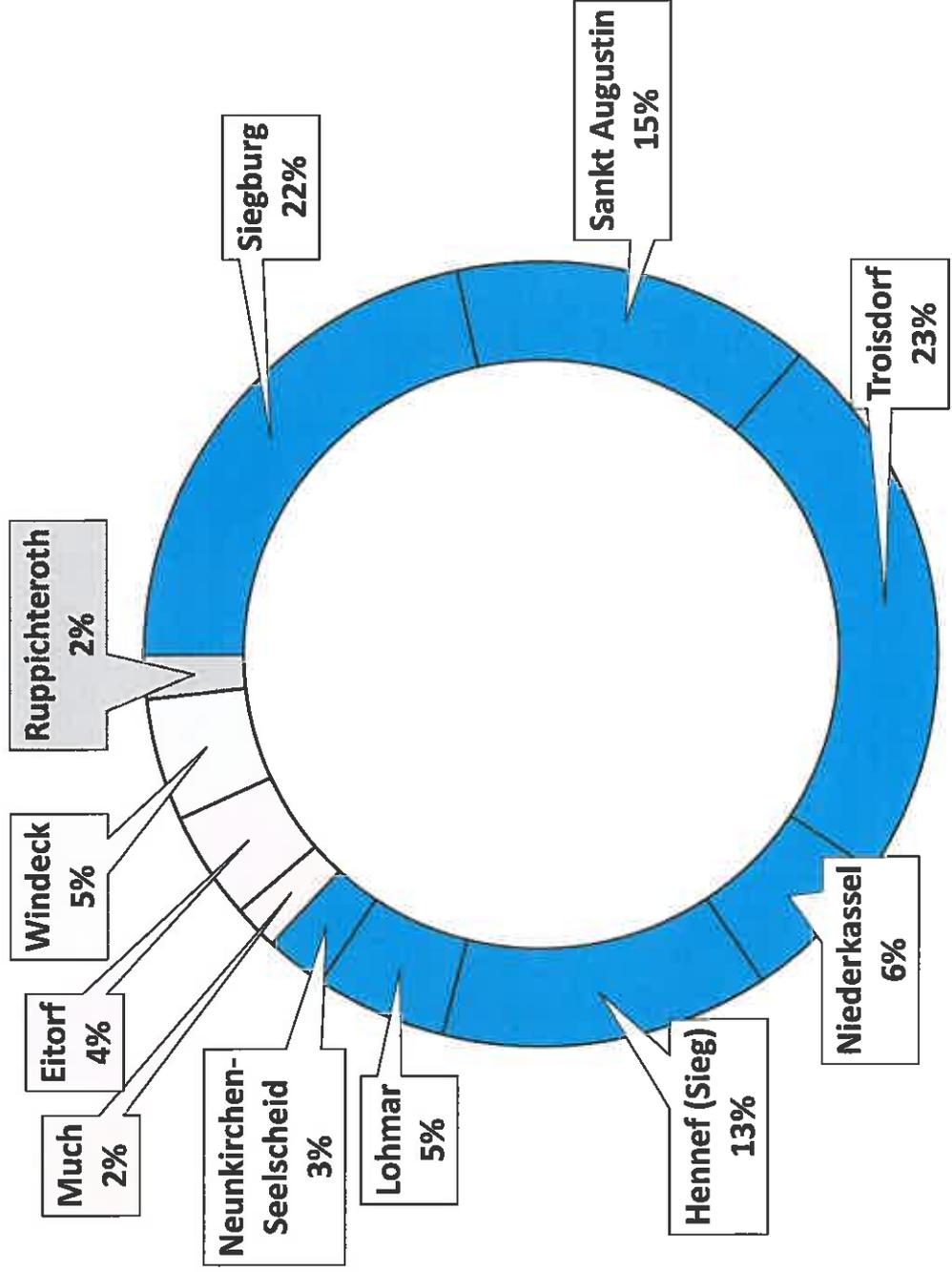
Direktion Kriminalität

Bekannt gewordene Fälle





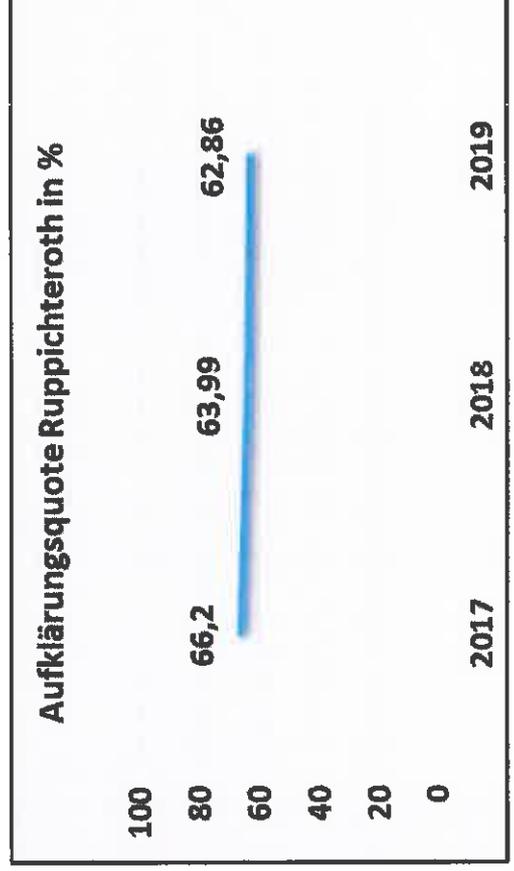
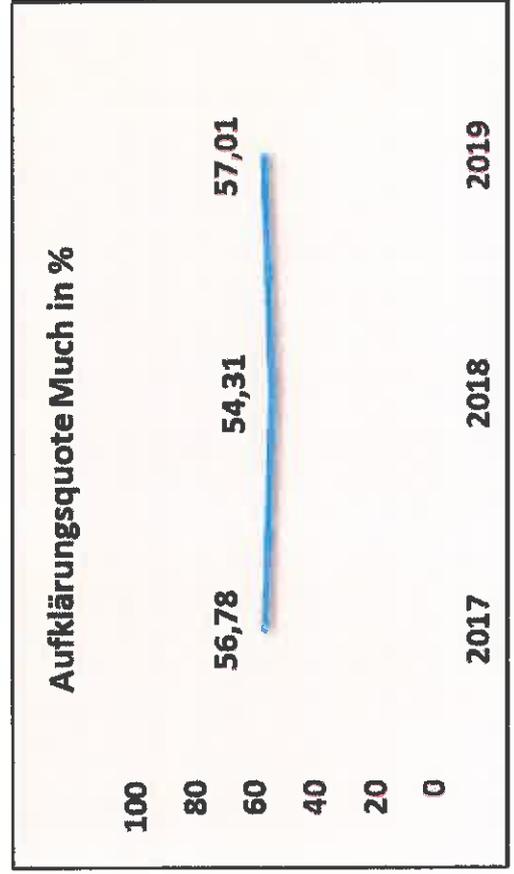
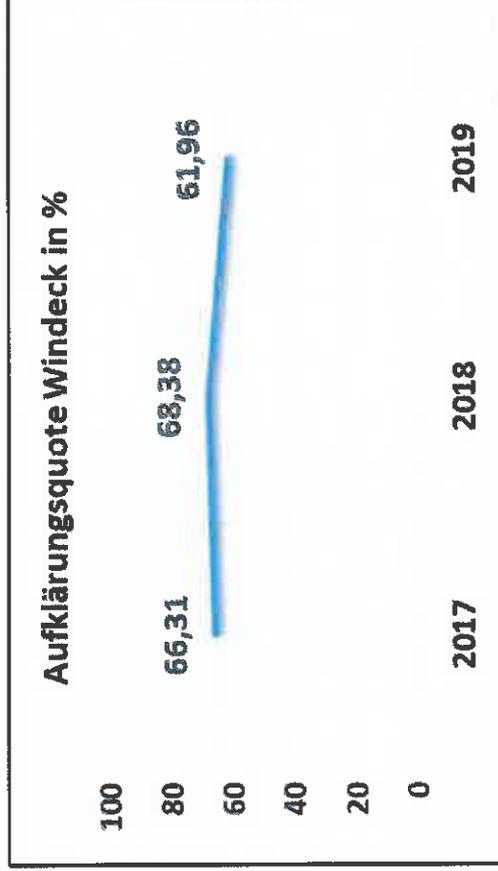
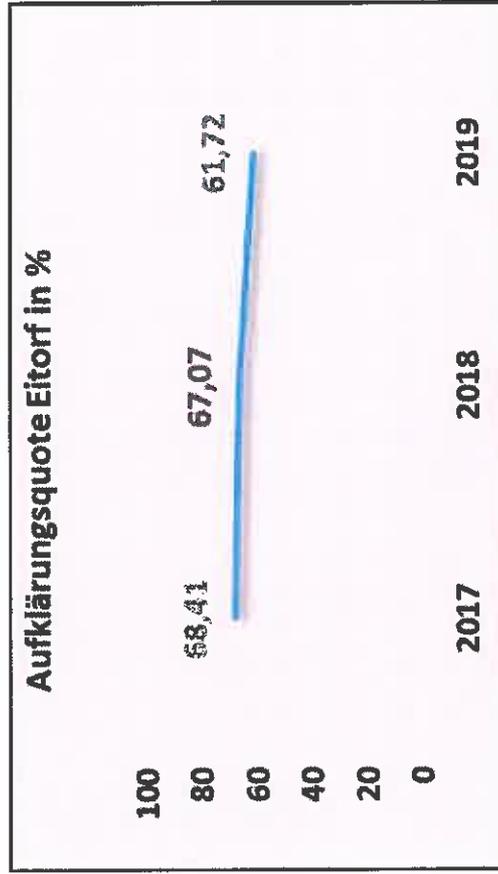
Direktion Kriminalität





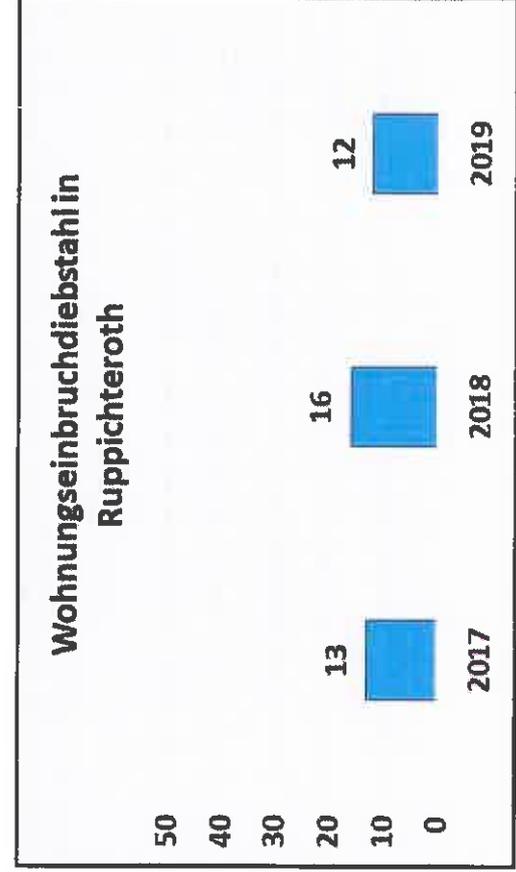
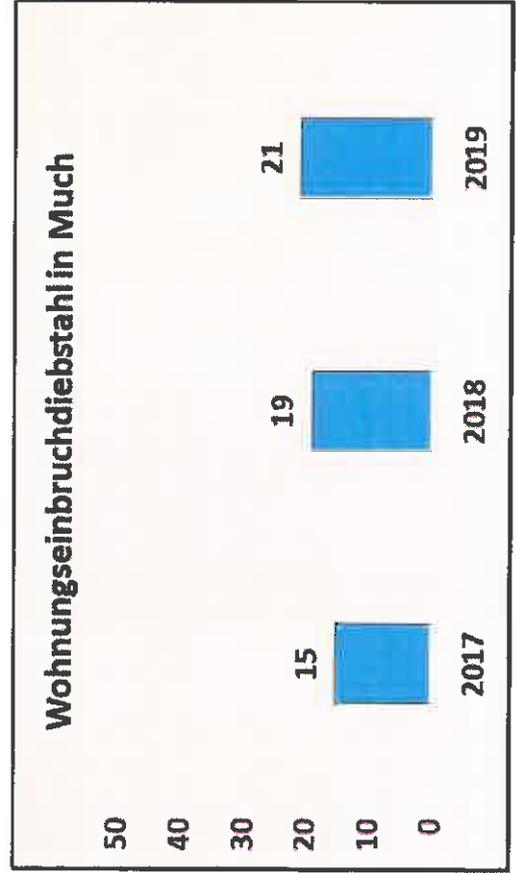
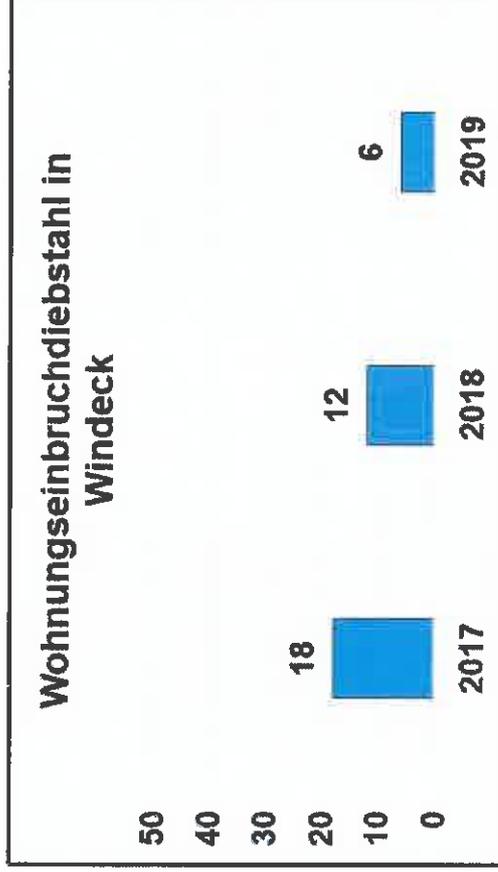
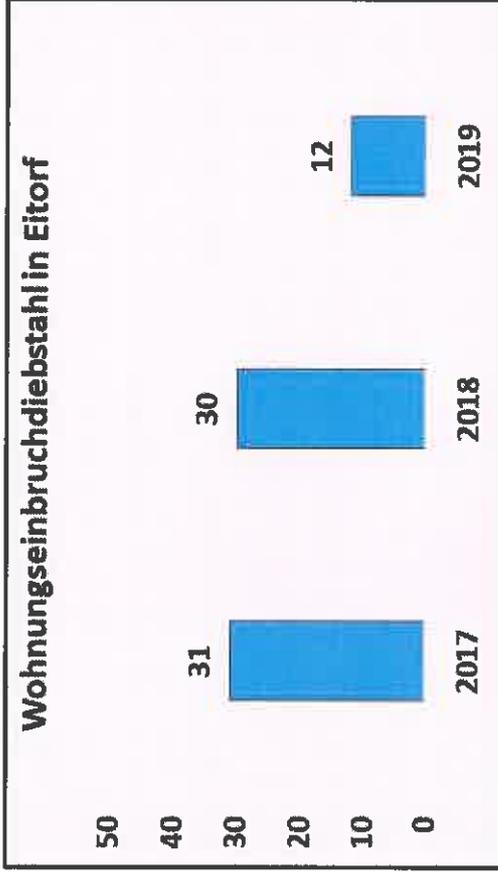
Direktion Kriminalität

KPB Rhein Sieg Kreis 2019 AQ 52,10%





Direktion Kriminalität

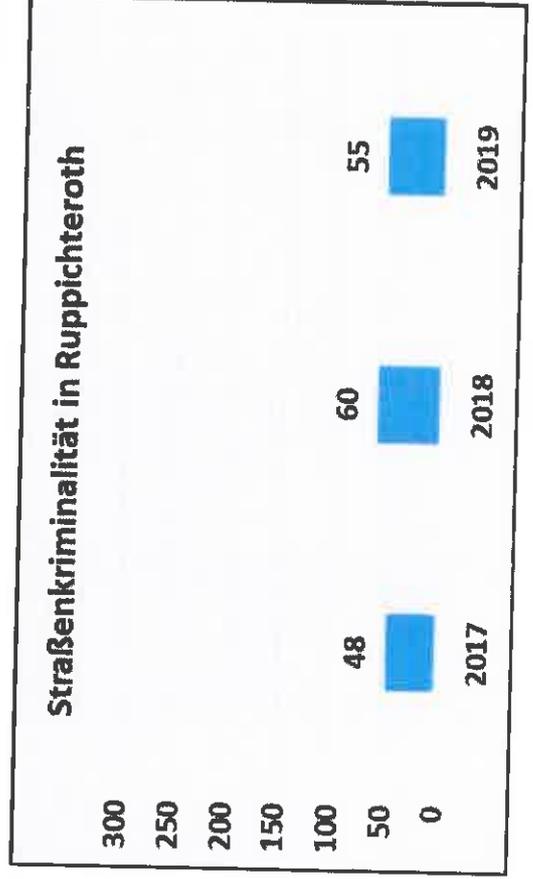
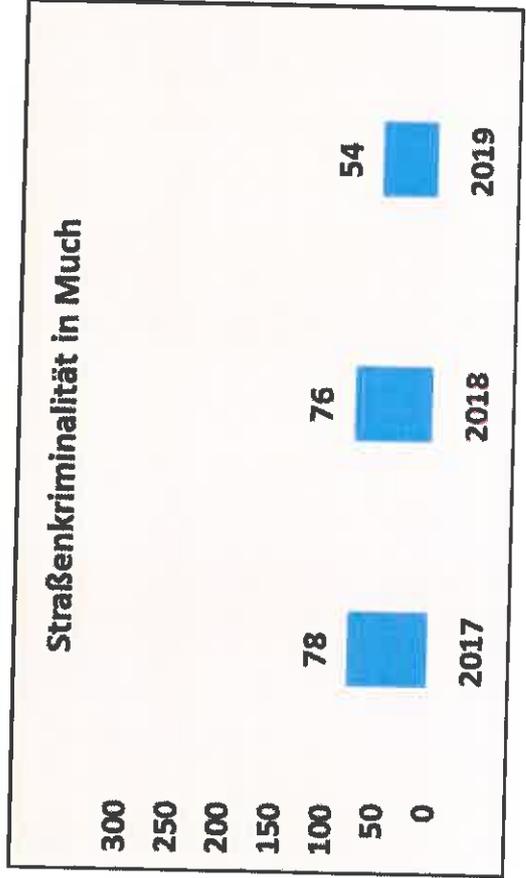
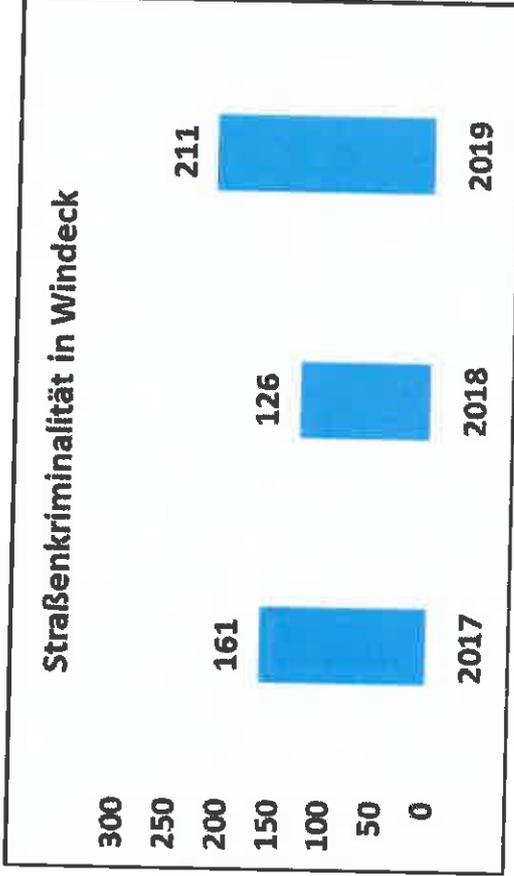
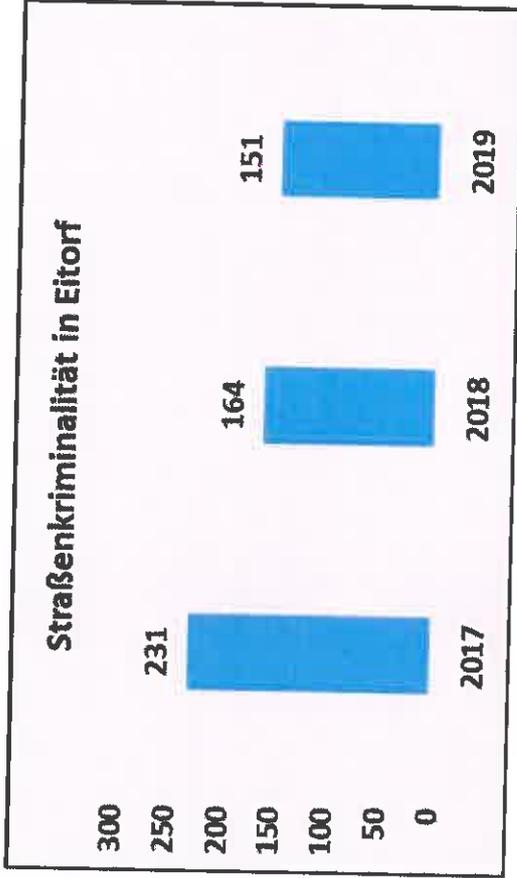




POLIZEI

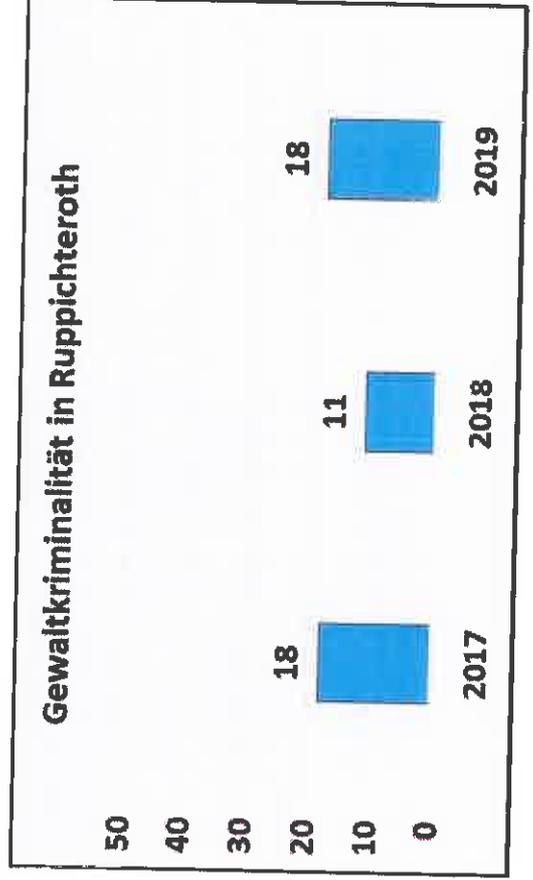
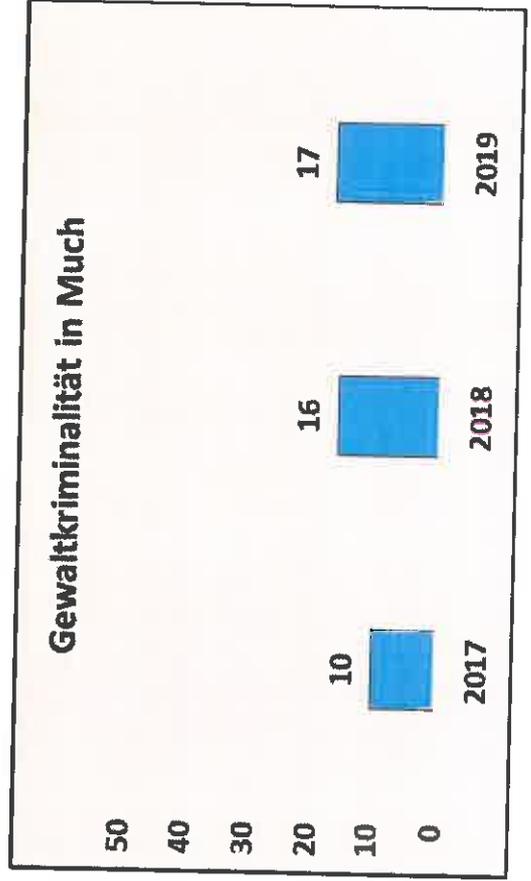
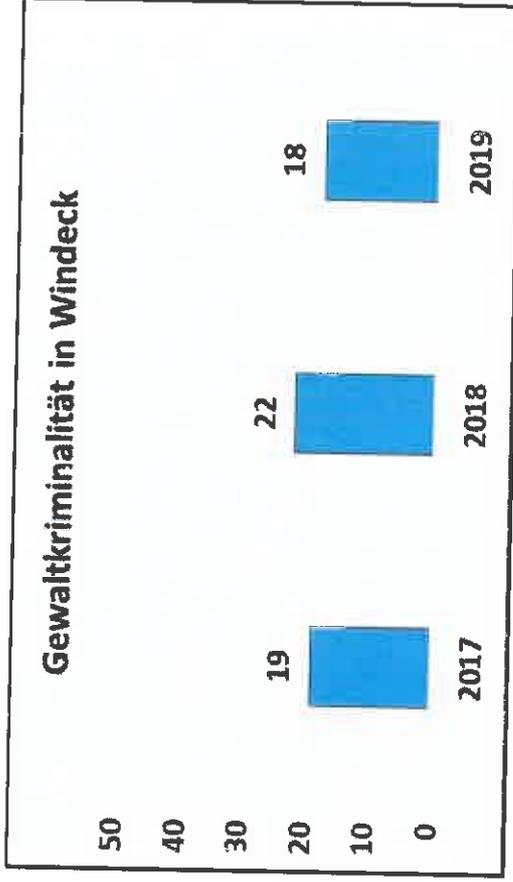
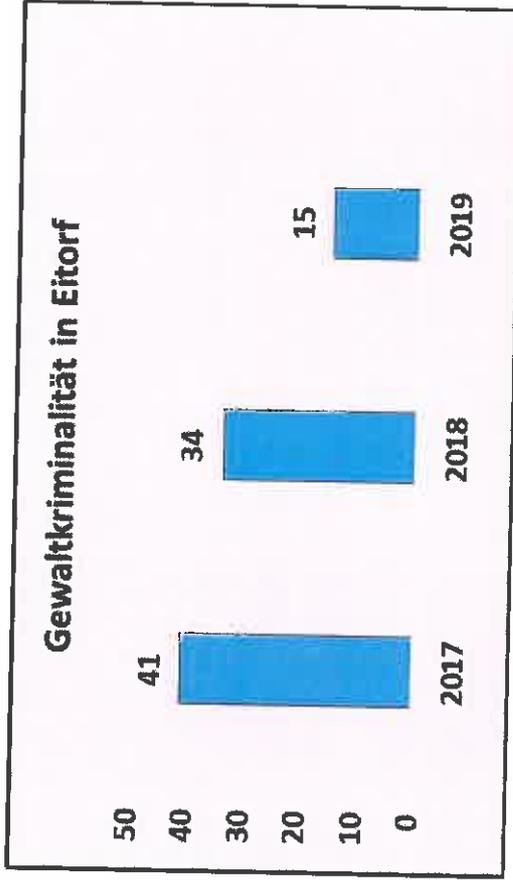
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

Direktion Kriminalität



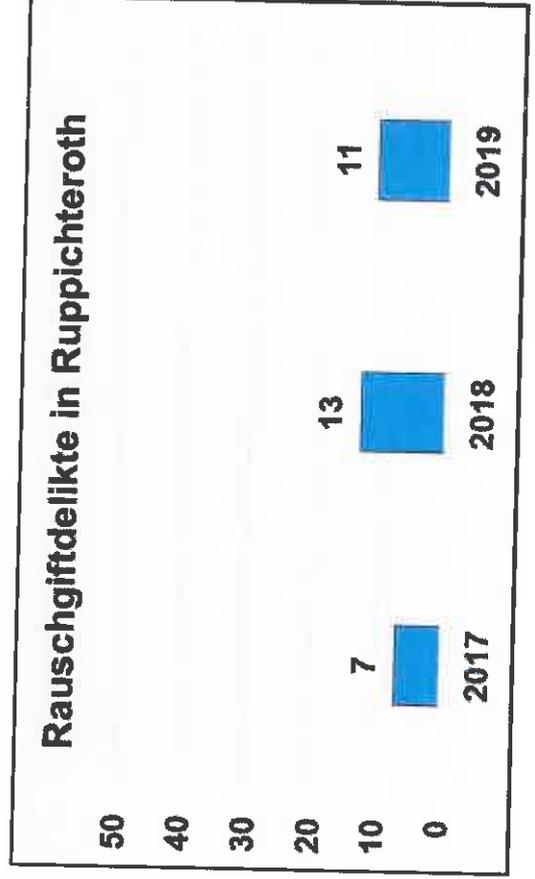
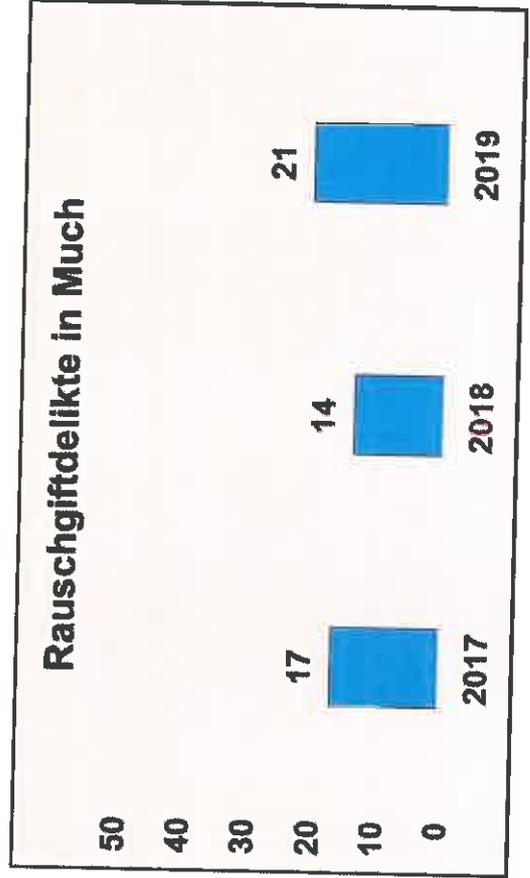
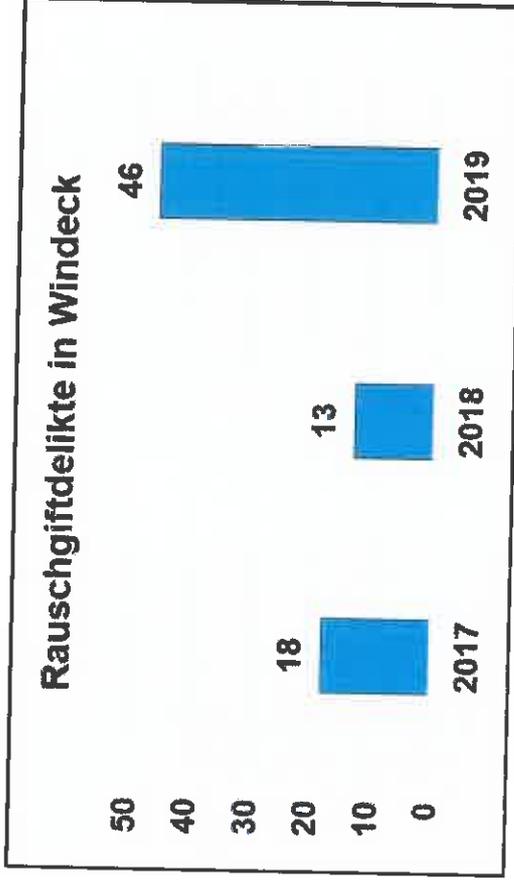
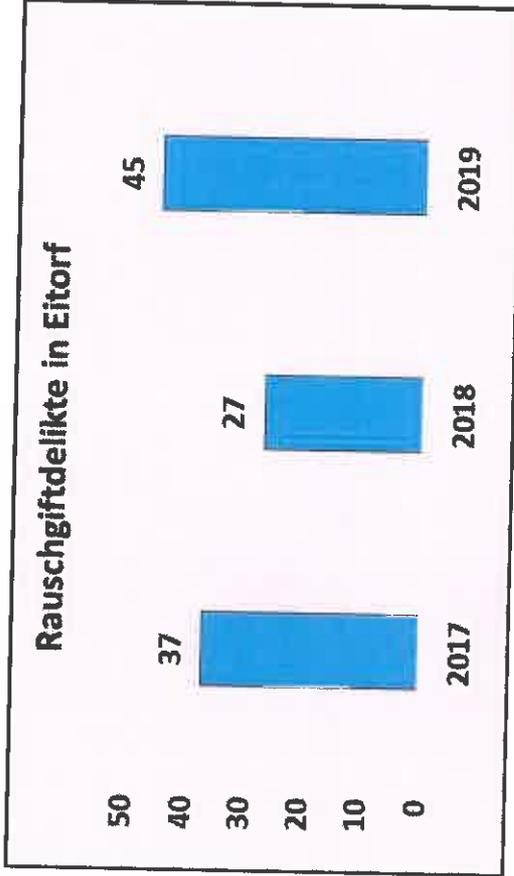


Direktion Kriminalität





Direktion Kriminalität



Direktion Verkehr



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Kommunale Sicherheitskonferenz Zuständigkeitsbereich der Polizeiwache Eitorf 2020



Direktion Verkehr

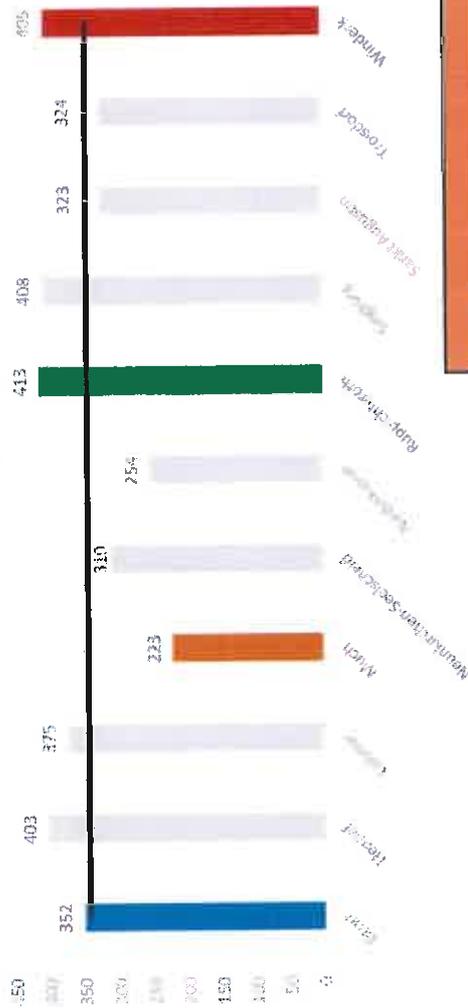
bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

Unfallrisiko

Verunglücktenhäufigkeitszahl 2019



	2017	2018	2019 Veränderung	%
Eitorf	287	337	15	4,45%
Hennef	464	423	-19	-4,59%
Lohmar	382	443	68	15,31%
Much	359	370	148	39,85%
Neunkirchen-Seelscheid	333	369	59	16,02%
Niederkassel	201	202	51	25,44%
Ruppichteuroth	576	526	-113	-21,51%
Siegburg	446	394	13	3,34%
Sankt Augustin	380	376	-53	-14,12%
Troisdorf	299	333	-8	-2,45%
Windeck	386	456	405	-11,18%
KPB Rhein-Sieg-Kreis	361	369	-25	-6,78%

Direktion Verkehr



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Unfallrisiko

Verunglückte nach Schwere der Verletzungen



2019	Leichtverletzte	Schwerverletzte	Getötete	Verunglückte
Eitorf	55	9	2	66
Hennef	166	25	0	191
Lohmar	97	17	0	114
Much	22	10	0	32
Neunkirchen-Seelscheid	50	11	0	61
Niederkassel	85	12	0	97
Ruppichteroth	32	11	0	43
Siegburg	150	19	0	169
Sankt Augustin	157	22	1	180
Troisdorf	216	26	1	243
Windeck	56	18	2	76

Direktion Verkehr



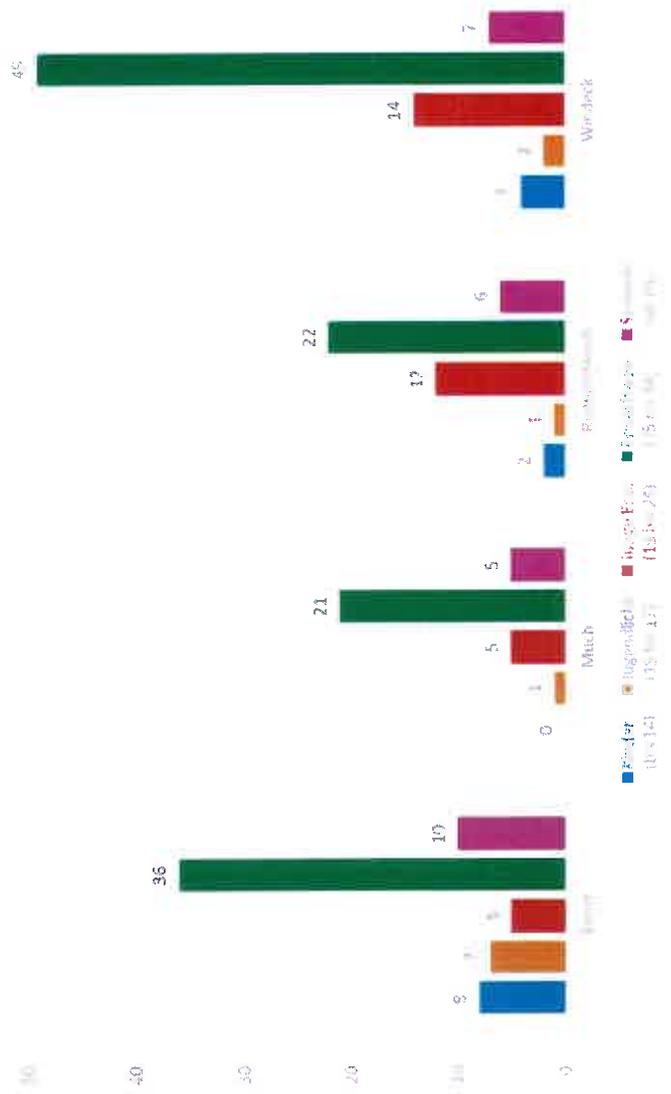
POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Unfallrisiko der Altersgruppen

2019	Kinder (bis 14)	Jugendliche (15 bis 17)	Junge Erw. (18 bis 24)	Erwachsene (25 bis 64)	Senioren (ab 65)
Eitorf	8	7	5	36	10
Hennef	19	19	22	101	29
Lohmar	12	9	14	60	19
Much	0	1	5	21	5
Neunkirchen-Seelscheid	4	5	10	29	13
Niederkassel	14	7	17	47	11
Ruppichte roth	2	1	12	22	6
Siegburg	21	7	29	87	25
Sankt Augustin	18	6	17	102	34
Troisdorf	29	15	22	135	42
Windeck	4	2	14	49	7

Altersgruppen





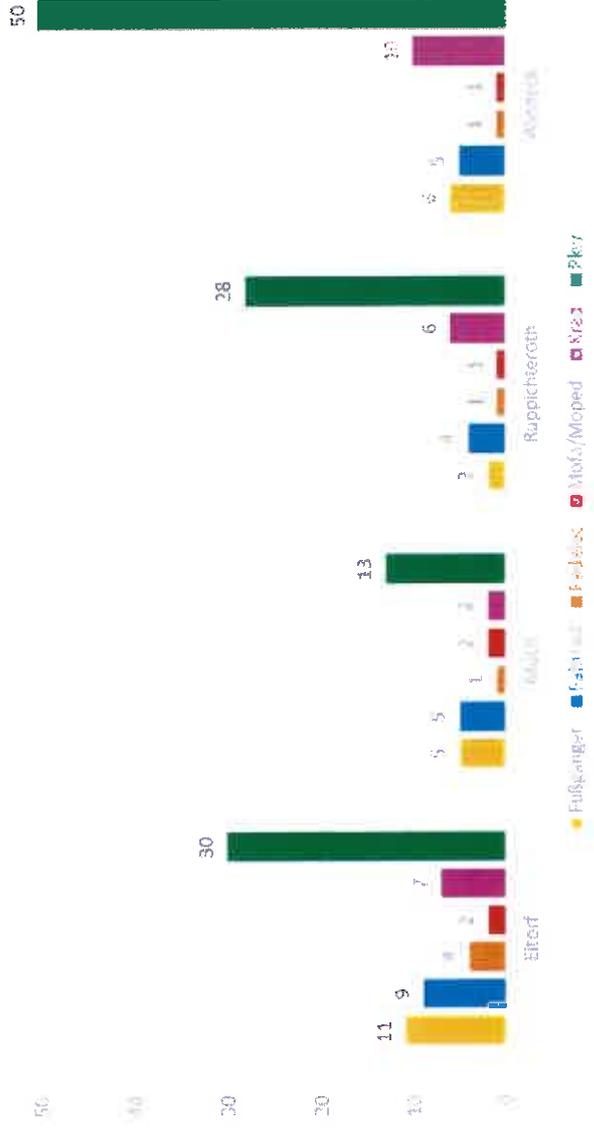
Direktion Verkehr

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Unfallrisiko ausgewählter Verkehrsbeteiligungen

2019	Fußgänger	Fahrrad	Pedelec	Mofa/Moped	Krad	Pkw
Eitorf	11	4	2	7	30	7
Hennef	26	6	11	15	102	15
Lohmar	13	0	7	8	66	8
Much	5	1	2	2	13	2
Neunkirchen-Seelscheid	11	2	3	4	26	4
Niederkassel	12	4	4	4	42	4
Ruppichterath	2	1	1	6	28	6
Siegburg	23	5	7	5	71	5
Sankt Augustin	26	10	7	7	53	7
Troisdorf	31	5	15	8	103	8
Windeck	6	1	1	10	50	10

Verkehrsbeteiligung



Regionalbeauftragte

Der Regionalbeauftragte ist der regional zuständige Repräsentant und Ansprechpartner der Polizei für kommunale Institutionen, Gremien und Einrichtungen in grundsätzlich allen Polizeiangelegenheiten.
Ansprechpartner ist Herr Erster Polizeihauptkommissar

Roland Goy



- Gemeinde Eitorf
- Gemeinde Much
- Gemeinde Ruppichteroth
- Gemeinde Windeck.

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022**hier: Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage****Sachverhalt:****1.1 Allgemeines:**

Die Kreisumlage nimmt bei den finanziellen Einnahmen der Landkreise einen bedeutenden Stellenwert ein. Sie berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinden und den Schlüsselzuweisungen. Von dieser Umlagegrundlage wird ein bestimmter von-Hundert-Satz als Kreisumlage definiert. Die Kreisumlage ist somit eine Zahlung, die kreisangehörige Kommunen an den Landkreis aufgrund dessen Hebungsrechtes leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken; sie wird durch den Kreistag festgesetzt.

1.2 Zum Sachverhalt Ziffer 1.2 ff.:

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 55 der Kreisordnung (KrO) im Hinblick auf die Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet. Mit der Einleitung wurde zudem „Informationen zum Haushaltsentwurf 2021/2022“ übersandt, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind. Die Kreisumlage ist im Benehmen, somit in Abstimmung, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen die Möglichkeit, zur Festsetzung der Kreisumlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden durch den Landrat bis zum 15. Dezember 2020 erbeten.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes Nordrhein-Westfalen eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025. Die zuvor erwähnten Unterlagen sind als Anhang 1 beigelegt.

1.3 Mit dem Eckdatenpapier haben sich die die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 10. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises dabei in unterschiedlichen Ausgangssituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden. Dies gilt auch für die Gemeinde Ruppichteroth, welche den Nachweis eines ausgeglichenen Haushalts nach derzeitigem Stand spätestens im Jahr 2023 erbringen muss.
- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun erneut das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes.
- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Millionen Euro durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

1.4 Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag erläutere ich detailliert wie folgt zur sogenannten „Allgemeinen Kreisumlage“:

- a) Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des „NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes – NKF-CIG“. Wie die Städte und Gemeinden haben auch die Kreise diese Belastungen für die Jahre 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren.
Demnach besteht im Jahresabschluss 2024 ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben. Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingte Belastungen der kreisangehörigen Haushalte über die Allgemeine Kreisumlage vermieden würden.
Bei den ÖPNV-Verlusten sollte geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.
- b) Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden sind, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31. Dezember 2020 aufgenommen werden können.

- c) In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten „Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an.

Dies bedeutet, dass an Stelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage, über welche die Gemeinde Ruppichteroth z.B. nicht mehr verfügt, im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden kann.

Diese konkreten Konsolidierungsmaßnahmen auf Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes, somit einen dauerhaft beständigen Umlagesatz im Planungszeitraum.

- 1.5 In dem unter Ziffer 1.2 dieser Vorlage erwähnten Eckdatenpapier ist auch die Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes dargestellt, welche die Kommunen ohne eigenes Jugendamt gegenüber dem Kreis im Rahmen der Kreisumlage zu leisten haben. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Jugendamtsumlage“.

Angesicht der höchst angespannten Haushaltssituation bei den kreisangehörigen Kommunen sind die Entwicklungen bei der Jugendamtsumlage besonders kritisch und besorgniserregend. Das Eckdatenpapier nennt für 2021 eine Steigerung des Umlagesatzes von 2,9 %-Punkten. Damit liegt der Umlagesatz für die Jugendamtsumlage erstmals über dem der „Allgemeinen Kreisumlage“. Dies führt bei den betroffenen Kommunen (abhängig von den individuellen Umlagegrundlagen) zu entsprechenden Steigerungen der Umlagezahlungen bis zu über 1 Millionen Euro von 2020 auf 2021. Kostensteigerungen in dieser Größenordnung sind für die kommunalen Haushalte – neben den ohnehin zu tragenden Belastungen – nicht mehr verkraftbar. Im Betrachtungszeitraum seit 2015 sind die Umlagezahlungen stetig gestiegen.

Den Kommunen ohne eigenes Jugendamt ist bewusst, daß eine auskömmliche Finanzierung des Kreisjugendamtes erforderlich ist. Allerdings fehlt es an einer verlässlichen Perspektive für unsere Haushaltsplanung, in welche Richtung sich die Kosten des Jugendamtes mittelfristig entwickeln werden. Zur Bewertung der im Eckdatenpapier genannten Kostensteigerungen sind wir auf weitere Informationen seitens des Kreises angewiesen. Darüber hinaus sehen wir dringenden Handlungsbedarf dahingehend, zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und somit den Umlagesatz zu stabilisieren.

- 1.6 Im beigefügten Anhang 2 sind die Auswirkungen für die Gemeinde Ruppichteroth zur Kreisumlage (= Allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage) dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde

- begrüßt im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für den Kreishaushalt 2021/2022 die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Planungsdefiziten einzusetzen,
- bittet jedoch,
 - a) die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG einschließlich der aufgrund der Corona-Pandemie entstandenen ÖPNV-Verluste zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
 - b) die Entlastungen aus der jetzt 75-prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen,
- bittet darüber hinaus, dass ausgehend vom Rhein-Sieg-Kreis zeitnah ein weitergehender Dialog mit den betroffenen kreisangehörigen Kommunen erfolgt, um Möglichkeiten in Betracht zu ziehen und zu ergreifen, die Kosten des Kreisjugendamtes und somit den Umlagesatz im Rahmen der Kreisjugendamtsumlage zu stabilisieren.

Ruppichteroth, den 25.11.2020

Der Bürgermeister



Anhang: 2

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Finanzwesen | Kämmererei

Frau Waibel

Zimmer: A 10.16

Telefon: 02241/13-2422

Telefax: 02241/13-2431

E-Mail: sabine.waibel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20

Datum
03.11.2020

**Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022;
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit leite ich das gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO) vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2021/2022 ein.

Diese erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; die Benehmensherstellung ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Nach § 55 Abs. 2 KrO haben Sie die Möglichkeit, zur Festsetzung der Kreisumlagen Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen, die ich bis zum 15.12.2020 erbitte, werde ich dem Kreistag mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs zur Kenntnis geben.

Anliegend erhalten Sie Informationen zum Haushaltsentwurf 2021/2022, die den derzeitigen Planungsstand beinhalten. Änderungen aufgrund fortschreitender Arbeiten zur Haushaltsplanaufstellung oder sonstiger Veränderungen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse sind vorbehalten.

Gelegenheit zum Austausch über die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises haben Sie im Rahmen der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 06.11.2020.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

INFORMATIONEN ZUM HAUSHALTSENTWURF 2021/2022



Informationen

zum Haushaltsentwurf 2021 / 2022 des Rhein-Sieg-Kreises

Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt, wird mit dem vorliegenden Informationspapier über die wesentlichen Eckpunkte zur Entwicklung des Kreishaushalts in den Jahren 2021 und 2022 berichtet. Die im Verfahren zur Benehmensherstellung einzuhaltenden Fristen bedingen, dass der Haushaltsentwurf noch nicht bis ins Detail fertiggestellt ist. Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand; Änderungen, insbesondere solche aus den Berechnungen zum Finanzausgleich, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung ergeben, bleiben somit ausdrücklich vorbehalten.

Der Kreishaushalt 2021/2022 wird wieder in der bewährten Form des Doppelhaushalts vorgelegt. Die Einbringung des Haushaltsentwurfs ist für die 51. KW 2020 vorgesehen; die Verabschiedung soll in der Kreistagssitzung im März 2021 erfolgen. Vorher wird den Gemeinden entsprechend § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Dem Haushaltsplanentwurf 2021/2022 werden nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>
Allgemeine Kreisumlage:	32,80%	30,26%	32,19%	33,12%	32,29%	31,93%
Kreisumlage Jugendamt:	28,75%	31,65%	32,98%	32,75%	32,28%	32,28%

Basis der Absenkung der allgemeinen Kreisumlage in den Jahren 2021 und 2022 ist die Darstellung von Planfehlbedarfen im Umfang von rd. 20 Mio. € pro Jahr (also insgesamt 40 Mio. €), die jeweils durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Damit kann eine signifikante Entlastung in den Haushalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinde erreicht werden.

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist dann – trotz Ausweisung von Fehlbeträgen, welche aus dem erwarteten Überschuss des Jahres 2020 gedeckt werden sollen - eine Anhebung des Umlagesatzes unvermeidlich. Folgende Unterdeckungen des Ergebnishaushaltes sind in der Planung ausgewiesen:

in Mio €	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>	<u>Gesamt</u>
Fehlbedarf Ergebnisplan	20,1	19,9	7,3	3,9	3,9	55,1

Die Haushaltsplanung inkludiert dabei an einigen Stellen nicht unerhebliche Unwägbarkeiten / Planungsrisiken. Dies sind vor allem:

■ Kommunaler Finanzausgleich:

Die Berechnungen der Umlagen beruhen auf den Daten der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 von Mitte Oktober 2020. Sowohl hinsichtlich der Verteilung der Kreisschlüsselzuweisungen als auch der Höhe der Umlagegrundlagen (welche die hälftige Gewerbesteuerkompensation beinhalten sollen) wirft diese Modellrechnung Fragen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass eine erneute Berechnung zu signifikanten Veränderungen führt, die eine Überarbeitung der in diesem Papier getroffenen Aussagen erforderlich machen würde.

Zudem liegen für die Jahre ab 2022 hinsichtlich des Umlagebedarfes bei der Landschaftsumlage keine gesicherten Daten vor, so dass auch dieser Ansatz risikobehaftet ist.

■ Bundesmittel zur Entlastung der kommunalen Haushalte:

Die vom Bund nach dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ bisher bereitgestellten Mittel zur kommunalen Entlastung wurden bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge für flüchtlingsbedingte KdU-Aufwendungen bislang nicht berücksichtigt. Da die 25%-ige Erhöhung der Bundesbeteiligung ab 2020 nach dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ nach der gleichen gesetzlichen Systematik gewährt wird, wurde in der Veranschlagung davon ausgegangen, dass diese bei der Berechnung der Erstattung flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen ebenfalls nicht berücksichtigt wird. Da eine entsprechende bundesseitige Klarstellung jedoch bisher fehlt, besteht an dieser Stelle ein Haushaltsrisiko von rd. 3,75 Mio. € pro Jahr.

■ Kosten der Unterkunft/ Leistungen nach dem SGB II:

Die Dauer und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Region sind derzeit nicht abzusehen. Es ist nicht messbar, wie viele Personen künftig SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen müssen und wann der Leistungsbezug (ggf. nach Kurzarbeit, SGB III-Leistungsbezug etc.) beginnt und endet. Die Veranschlagung der Aufwendungen für Transferleistungen nach dem SGB II ist insofern stark risikobehaftet (s. hierzu auch Sozialtransferleistungen, Seiten 9/10).

■ Coronabedingte Mehraufwendungen:

Die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises basiert grundsätzlich auf der Annahme, dass die Pandemiebekämpfung bis Mitte 2022 erfolgen muss und sich danach hieraus keine unmittelbaren Belastungen mehr ergeben.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird für den Betrieb von Abstrichzentren sowie für Abstrichnahmen außerhalb von Testzentren im Haushaltsjahr 2021 mit Aufwendungen von rd. 3,4 Mio. € und im Jahr 2022 von rd. 1,7 Mio. € gerechnet. Aufgrund der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-COV-2“ (TestV) wurde in der Veranschlagung davon ausgegangen, dass die Aufwendungen in voller Höhe durch die Kassenärztliche Vereinigung bzw. den Bund erstattet bzw. getragen werden. Daher enthält der Haushalt in diesem Zusammenhang keine Netto-Belastung. Dies ist

insofern risikobehaftet, als dass die genauen Auswirkungen der TestV inkl. der Verpflichtungen zur Kostenübernahme noch zwischen den Beteiligten abzustimmen sind.

Auf eine nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) mögliche „Isolierung von Coronabelastungen“ und deren Vortragen auf Rechnung der kommenden Jahre wird - in Anbetracht der sich voraussichtlich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen - bewusst verzichtet. Stattdessen erfolgt eine Entlastung der umlagezahlenden Kommunen durch erheblichen Einsatz von Eigenkapital des Kreises, um auf diesem Weg einen deutlichen Beitrag zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Pandemie zu leisten.

Bei der Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für das Jugendamt ist eine signifikante Anhebung des Umlagesatzes unvermeidlich. Der auszugleichende Mehrbedarf beläuft sich – im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2019/2020 - in 2021 auf rd. 6,3 Mio. € und in 2022 auf rd. 8,4 Mio. €. Ursächlich sind zu etwa gleichen Teilen die Entwicklung der saldierten Aufwendungen für Kindertageseinrichtungen einerseits sowie steigende Belastungen für ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen andererseits.

Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2021/2022

Allgemeine Finanzwirtschaft / Finanzausgleich

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2021 ff. beruhen auf den im Oktober 2020 veröffentlichten Landtagstabellen einer 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021. Diese unterliegt, insbesondere hinsichtlich der Verteilung und Berücksichtigung von Kompensationsmitteln zum Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle aufgrund der Corona-Pandemie, noch erheblichen Unsicherheiten. Daher sind die **derzeitigen Planungen zum kommunalen Finanzausgleich risikobehaftet**.

Kreisschlüsselzuweisungen (in Mio. €)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kreisschlüsselzuweisungen (brutto)	101,2	102,3	95,7	100,6	106,4	110,7
./. ELAG-Abrechnung	-4,0	-5,0	*)			
Kreisschlüsselzuweisungen (netto)	97,2	97,4	95,7	100,6	106,4	110,7
<i>Steigerung gegenüber Vj. gemäß OD-Erlass NRW vom 3.10.2020:</i>			- 6,5 %	+ 5,1%	+ 5,8%	+ 4,0%

*) Die Abrechnung der Einheitslasten erfolgt letztmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2019. Der Veranschlagung liegt die Modellrechnung des Landes zur ELAG-Abrechnung zu Grunde.

Allgemeine Kreisumlage

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage sowie der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Rahmendaten ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Umlagegrundlagen (in T€)	875.009	895.373	900.208	938.017	986.231	1.025.680
<i>Steigerung gegenüber Vj.:</i>	-	-	0,54%	4,20%	5,14%	4,00%
Umlagesatz:	32,80%	30,26%	32,19%	33,12%	32,29%	31,93%
<i>Vergleich: Finanzpl. HPL 2019/2020</i>	-	32,73%	32,43%	32,42%	-	-
Umlageaufkommen (in T€)	287.003	270.984	289.784	310.661	318.428	327.501
<i>Vergleich: Finanzpl. HPL 2029/2020</i>	-	295.627	303.520	314.411	-	-

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage ist mit folgenden Parametern in die Haushaltsplanung eingeflossen.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Umlagebelastung (in T€)	146.847	156.022	161.483	167.135	172.984	179.039
Umlagesatz HPL-Entwurf RSK	15,10%	15,70%				

Für das Jahr 2021 wird der im Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) festgesetzte Umlagesatz und die sich aus den vorliegenden Daten der 1. Modellrechnung zum GFG 2021 ergebenden Umlagegrundlagen zu Grunde gelegt.

Für die Folgejahre beruht die Planung auf der Annahme, dass der LVR unter anderem aufgrund erfolgter und absehbarer Tarifsteigerungen, die insbesondere auch zu (Personal-) Kostensteigerung im Bereich der Pflege und der stationären Hilfeleistungen führen dürften, für die Jahre ab 2022 im kommenden Haushalt eine Steigerung im Umlageaufkommen ausweisen wird. Daher wurde das Umlageaufkommen basierend auf dem Jahr 2021 mit 3,5% p. a. nur moderat gesteigert. Insofern ist diese Annahme mit Risiken für den Kreishaushalt behaftet.

Im **Finanzausgleich** ergeben sich für den allgemeinen Haushalt gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt folgende wesentliche Veränderungen:

<i>(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)</i>	2021	2022
Kreisschlüsselzuweisungen (inkl. ELAG-Abrechnung)	- 12,7 Mio. €	- 22,7 Mio. €
Aufkommen allg. Kreisumlage	- 24,6 Mio. €	- 13,7 Mio. €
Landschaftsumlage	+ 5,1 Mio. €	+ 5,6 Mio. €
Pauschale Zuweisungen (Investitions- / Schulpauschale, Belastungsausgleich "Inklusion")	+ 0,4 Mio. €	- 0,1 Mio. €
Verbesserung / Verschlechterung:	- 31,8 Mio. €	- 30,9 Mio. €

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2020 zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verluste aus den im aktuellen Nahverkehrsplan enthaltenen Verkehren der Busunternehmen (einschließlich Taxibus- und AST-Verkehre) zu 55 % über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Ab dem Jahr 2021 werden entsprechend der Beschlusslage auch die Lead-City-Verkehre in die Kalkulation einbezogen, wobei für das erste Halbjahr 2021 eine erneute Förderung aus Bundesmitteln unterstellt wurde.

Neu hinzu kommen ab 2021 die planmäßigen Verluste aus Fahrradmietsystemen, welche ebenfalls zu 55% über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV nach Anzahl der je Kommune zur Verfügung gestellten Fahrräder, gewichtet nach den im Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Kosten je Fahrradtyp (z. B. Standardfahrrad, E-Bike, Lastenfahrrad, E-Lastenfahrrad) und zu 45% über die allgemeine Kreisumlage umgelegt werden.

Die in die Berechnung einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen entwickeln sich nach derzeitigen Erkenntnissen, denen noch keine detaillierten Wirtschaftspläne für die Jahre 2021 ff. zu Grunde liegen, wie folgt:

Planansätze in T€	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>
RSVG (inkl. Fahrradmietsystem)	21.735	30.431	32.205
RVK (inkl. Fahrradmietsystem)	9.890	13.355	13.990
Fördermittel	- 1.520	- 6.272	- 4.181
OVAG	155	190	190
SSB	5.000	6.000	6.000
KVB	2.450	2.850	2.850
Insgesamt	37.710	46.554	51.054

Die Kostensteigerung bei der RSVG und der RVK ergibt sich insbesondere aus zusätzlichen Verkehren (z. B. Lead City und Schnellbuslinien sowie dem Ausbau eines Fahrradmietsystems). Darüber hinaus entstehen Mehraufwendungen durch den Einsatz von umweltfreundlichen Technologien in den Busflotten von RSVG und RVK.

Die erwarteten Verlustanteile für die betriebenen Fahrradmietsysteme im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet belaufen sich auf 490 T€ (2021) bzw. 713 T€ (2022).

Die dargestellten Fördermittel beinhalten Mittel der Pauschale zur Förderung des ÖPNV nach § 11 II ÖPNVG sowie ab 2021 auch die Förderung von Schnellbuslinien. Zudem sind im Jahr 2021 eine erwartete Förderung für die Lead-City-Verkehre enthalten.

Aus den o. g. Verkehrsverlusten errechnen sich die über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV umzulegenden Beträge. Im Durchschnitt aller Städte und Gemeinden betragen diese in % der jeweiligen Umlagegrundlagen:

2021 = 25,163 Mio. € = 2,81 % / 2022 = 27,637 Mio. € = 3,07 %.

Nachfolgend sind die sich auf der Basis der aktuellen Datenlage voraussichtlich ergebenden Belastungen der Städte und Gemeinden dargestellt. Da noch nicht alle Meldungen der Verkehrsunternehmen zur Ermittlung der planmäßigen Kilometerleistungen ab 2021 vorliegen, haben die ausgewiesenen Werte nur vorläufigen Charakter:

in T€	2020 Ist	2021 vorläufig	2022 vorläufig
Alfter	736	876	935
Bad Honnef	728	956	1.248
Bornheim	2.303	2.841	2.928
Eitorf	365	407	448
Hennef	1.702	2.111	2.313
Königswinter	2.311	2.628	2.913
Lohmar	1.215	1.513	1.657
Meckenheim	771	945	1032
Much	331	411	537
Neunkirchen-Seelscheid	361	441	514
Niederkassel	1.337	1.724	1.880
Rheinbach	548	677	740
Ruppichterath	350	382	421
Sankt Augustin	2.198	2.640	2.785
Siegburg	1.529	1.739	1.944
Swisttal	532	745	813
Troisdorf	2.163	2.578	2.825
Wachtberg	683	1.052	1.151
Windeck	438	497	553
Insgesamt	20.601	25.163	27.637

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 aus dem ÖPNV-Bereich insgesamt folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Verkehrsverluste insgesamt	- 7,1 Mio. €	- 11,4 Mio. €
Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	+ 3,8 Mio. €	+ 6,2 Mio. €
Saldo (=Veränderung im allgemeinen Haushalt):	- 3,3 Mio. €	- 5,2 Mio. €

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Entwicklung der Personal- / Versorgungsaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Personalaufwand Beschäftigte	82,8 Mio. €	89,3 Mio. €	91,3 Mio. €
Beitrag zur Versorgungskasse, Pensionsrückstellungen / Altersteilzeit	17,9 Mio. €	20,2 Mio. €	20,0 Mio. €
Beihilfen (inkl. Rückstellungen)	6,4 Mio. €	7,0 Mio. €	7,1 Mio. €
Summen	107,1 Mio. €	116,6 Mio. €	118,4 Mio. €

Der Personalaufwand beinhaltet die Entgelte und Bezüge der Beschäftigten sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Gegenüber dem Haushalt 2020 wurde eine 2%-ige Tarif- bzw. Besoldungsanpassung berücksichtigt.

Hinzu kommen erhebliche Personalmehrbedarfe insbesondere zur Beschleunigung von Bauprojekten bei der Gebäudewirtschaft und im Bereich Straßenbau, die vom Kreistag in 2019 explizit beschlossen wurden und ab dem Jahr 2021 nun auch planmäßig zu berücksichtigen sind. Neben diesen neuen Stellen gibt es für die Zukunft weitere unabdingbar notwendige Personalverstärkungen:

- Die Corona-Pandemie macht eine befristete Personalverstärkung der vorübergehend eingerichteten Fachstelle Covid unverzichtbar. Hierfür sind im Allgemeinen Haushalt 1,6 Mio. € für 2021 und 800 T€ für 2022 für befristete Beschäftigungen eingestellt worden.
- Die Pandemie hat deutlich gemacht, dass der öffentliche Gesundheitsdienst personell verstärkt werden muss. Hierfür sind dauerhaft ca. 0,5 Mio. € erforderlich
- *Weitere* zwingende Stellenmehrbedarfe ergeben sich z. B. im Bereich des Rettungsdienstes/Gefahrenabwehr, des Sozialamts, des Jugendamtes, des Schulamtes und des Ausländerwesens. Insgesamt ergibt sich hieraus ein weiterer Mehrbedarf von 1,1 Mio. € in 2021 und 2,0 Mio. € ab 2022.

Die Veränderung bei den Pensionsrückstellungen folgt den aktuellen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse, die beschlossene Besoldungserhöhungen und zusätzlich eingestelltes Personal einschließen. Zu erwartende Besoldungserhöhungen in der Zukunft wurden mit 2 % p. a. berücksichtigt.

Im Überblick ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen** insgesamt folgende Veränderungen:

<i>(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)</i>	2021	2022
Vergütung und Besoldung:	- 4,8 Mio. €	- 5,0 Mio. €
Pensions- / Altersteilzeitrückstellungen u. Beitrag Versorgungskasse:	- 2,0 Mio. €	- 2,1 Mio. €
Beihilfen und Beihilferückstellungen:	- 0,5 Mio. €	-0,5 Mio. €
Verschlechterung: (davon Jugendamt)	- 7,3 Mio. € (- 0,6 Mio. €)	- 7,6 Mio. € (- 0,8 Mio. €)

Sozialtransferleistungen

Bei den maßgeblichen Sozialtransferleistungen ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten, wesentlichen Veränderungen (per Saldo, inkl. Zuweisungen, Erstattungen, sonstigen Transfererträgen, etc.):

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Leistungen nach dem SGB XII		
- Hilfe zum Lebensunterhalt	+ 2,3 Mio. €	+ 2,2 Mio. €
- Eingliederungshilfe	+ 2,6 Mio. €	+ 2,8 Mio. €
- Hilfe zur Pflege / Pflegegeld	- 0,7 Mio. €	- 0,9 Mio. €
- Sonstige Hilfen	- 0,8 Mio. €	- 0,8 Mio. €
Leistungen nach dem SGB II		
- Landeszuweisung Wohngeldersparnis	+ 2,3 Mio. €	+ 2,3 Mio. €
- Bundeserstattung Kosten der Unterkunft (inkl. BuT SGB II)	+ 23,1 Mio. €	+ 26,8 Mio. €
- Transferleistungen per Saldo (KdU, sonst. Leistungen, BuT SGB II) inkl. Transfererträge	+ 0,5 Mio. €	- 5,5 Mio. €
Verbesserung:	+29,3 Mio. €	+ 26,9 Mio. €

Die Ansätze 2021 ff. wurden auf der Basis der Entwicklung in 2019 und den bisherigen Erkenntnissen des Jahres 2020 sowie unter Berücksichtigung der prognostischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt kalkuliert.

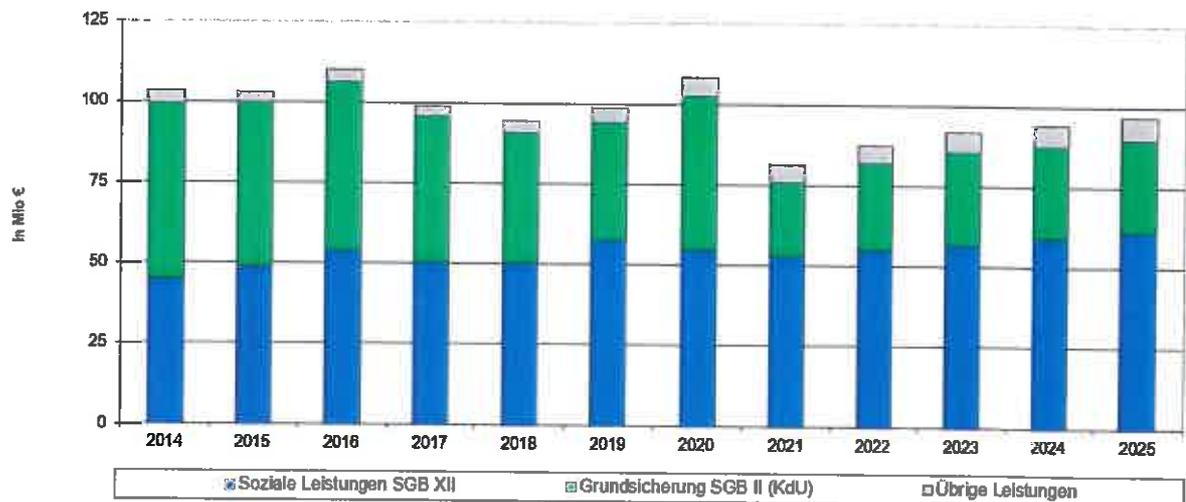
Bei verschiedenen Leistungen nach dem SGB XII, vor allem der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Eingliederungshilfe, wurden die Auswirkungen aus dem Bundesteilhabegesetz berücksichtigt. Zwischen den Ebenen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger haben sich Aufgaben- und Kostenverlagerungen ergeben, die nach den Berechnungen auf Grundlage der bisherigen, tatsächlichen Entwicklung des Jahres 2020 im Sozialetat des Kreises ab dem Jahr 2021 zu Einsparungen (in 2021 rd. 4,9 Mio. €) führen werden.

Bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege mit Pflegegeld wurden die Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes sowie der Prüfungserleichterungen, die aus einer Änderung des SGB XII im Rahmen der Corona-Pandemie resultieren, berücksichtigt. Es ergeben sich hieraus insbesondere geringere Erstattungsansprüche gegenüber bislang unterhaltsverpflichteten Angehörigen sowie höhere Fallzahlen infolge reduzierter Prüfungsregelungen für die Erstbewilligung von Leistungen.

Im **Bereich SGB II/ Kosten der Unterkunft** wurde die Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft um 25% der Nettoaufwendungen durch das im September 2020 beschlossene „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ berücksichtigt. Hieraus ergibt sich eine deutliche saldierte Verbesserung.

Die Transferaufwendungen werden gleichwohl aufgrund der anzunehmenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt steigen. Die entsprechende Bundesschätzung geht im ungünstigsten Verlauf von einem Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um bis zu 43% aus, das jobcenter rhein-sieg schätzt die Steigerung wesentlich moderater ein. Bei der Veranschlagung für das Jahr 2021 wurde auf Basis der Prognose für das Jahr 2020 und der Einschätzung des jobcenters von einer Aufwandssteigerung von 10% ausgegangen. Für 2022 wird eine wieder rückläufige Aufwandsentwicklung angenommen (Steigerung 7,5%). Insofern besteht an dieser Stelle ein Haushaltsrisiko.

Die Entwicklung der - um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten - Sozialtransferleistungen stellt sich im Zeitraum 2014 - 2025 wie folgt dar (2014 - 2019 IST, ab 2020 PLAN):



Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

Die Eckdaten zur Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" stellen sich wie folgt dar:

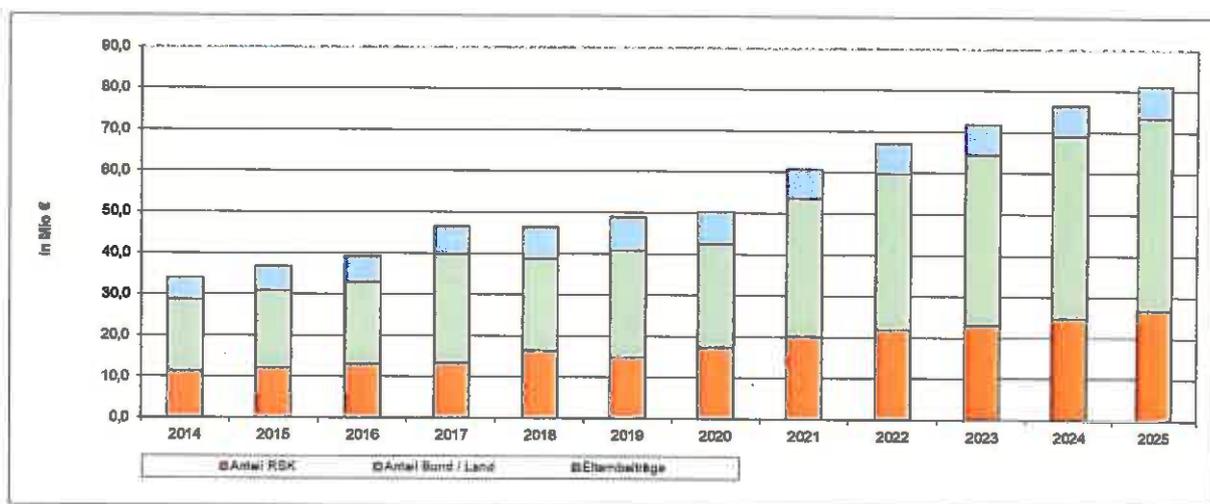
(in T€)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Umlagegrundlagen	190.362	193.622	194.668	202.844	213.270	221.801
angenommene Steigerung ggü. Vj.:	-	-	0,54%	4,20%	5,14%	4,00%
Umlagesatz	28,75%	31,65%	32,98%	32,75%	32,28%	32,28%
zum Vergleich: in der Finanzplanung HPL 2019/20 waren vorgesehen	-	27,98%	27,37%	26,80%	-	-
Fehlbedarf / Umlageaufkommen	54.729	61.276	64.204	66.428	68.850	71.605
zum Vergleich: in der Finanzplanung HPL 2019/20 waren vorgesehen	-	55.025	55.775	56.581	-	-

Den ausgewiesenen Fehlbedarfen liegen folgende Entwicklungen zu Grunde:

1. Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung

Durch die Reform des Kinderbildungsgesetzes (z. B. Elternbeitragsfreiheit auch im vorletzten Jahre vor der Einschulung), der Einrichtung zusätzlicher Kindergartengruppen sowie die Steigerung der Kindpauschalen steigt der Bedarf ab 2021 an. Allein diese Sachverhalte tragen per Saldo mit rd. 2,6 Mio. € in 2021 zur Erhöhung des erforderlichen Umlageaufkommens bei.

Entwicklung Aufwand für Kindertageseinrichtungen (und Finanzierung):

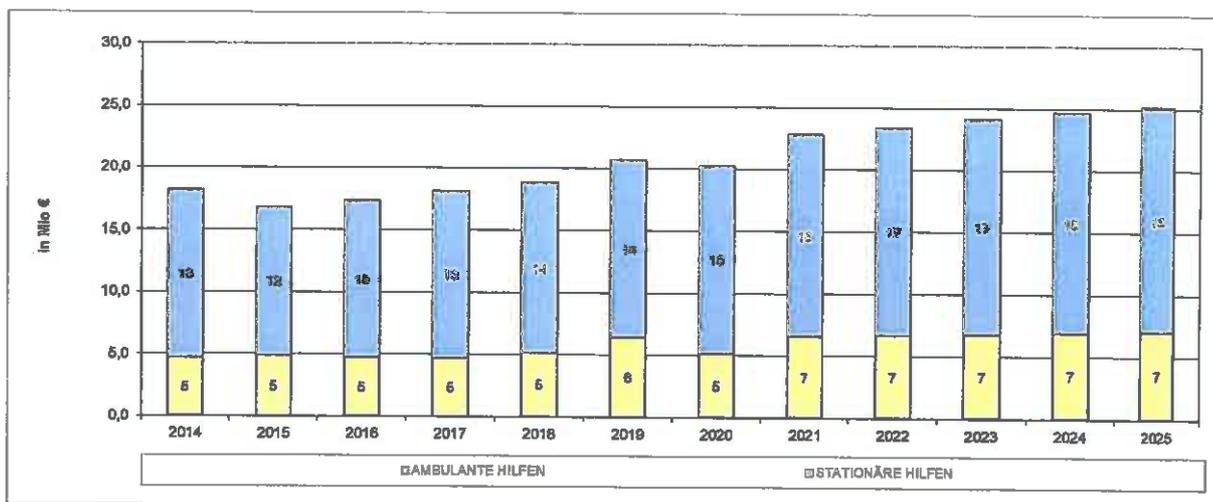


2. Ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Bei den für familienunterstützende und familienersetzende Jugendhilfemaßnahmen per Saldo aufzuwendenden Finanzmitteln ist gegenüber den Planungen des Haushalts 2019/2020 ein Mehrbedarf von rd. 2,5 Mio. € zu verzeichnen. Dies beruht insbesondere auf den stark

angestiegenen Bedarfen für die Betreuung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger (z. B. in Form von Schulbegleitungen) sowie stationären Eingliederungshilfen. Zur Vermeidung deutlich teurerer stationärer Hilfen werden die ambulanten Hilfen, wie z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehungsbeistandschaften und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung weiter verstärkt.

Die saldierten (um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten) Jugendhilfeleistungen stellen sich im Zeitraum 2014 bis 2025 wie folgt dar (bis 2019 IST-, ab 2020 PLAN-Werte):



3. Personal- und Versorgungsaufwand Jugendamt

Im Teilhaushalt des Kreisjugendamtes (inkl. Erziehungsberatung) sind für Personal- und Versorgungsaufwendungen in 2021 rd. 0,6 Mio. € und in 2022 rd. 0,8 Mio. € zusätzlich aufzuwenden.

Wirtschaftliche Beteiligungen

Neben den Verkehrsverlusten ergeben sich im Bereich der wirtschaftlichen Beteiligungen folgende weitere wesentliche Veränderungen gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Dividende Kreissparkasse	- 1,4 Mio. €	- 1,4 Mio. €
Ausschüttung BRS	+ 0,5 Mio. €	+ 0,7 Mio. €
Ausschüttung RSAG AöR	+ 0,2 Mio. €	-
Verschlechterung:	- 0,7 Mio. €	- 0,7 Mio. €

Sonstiges

Über die dargelegten Veränderungen hinaus ergeben sich gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 an verschiedenen Stellen des Kreishaushalts weitere Abweichungen. Die Wesentlichsten davon sind:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Digitalisierung / Mobiles Arbeiten	- 2,9 Mio. €	- 2,2 Mio. €
Gebührenhaushalt Rettungsdienst	- 3,0 Mio. €	- €
Verschlechterung:	- 5,9 Mio. €	- 2,2 Mio. €

Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung an kreiseigenen Schulen und innerhalb der Verwaltung (Mobiles Arbeiten, digitale Akte, etc.) ist in den kommenden Jahren mit deutlich steigenden Aufwendungen im IT-Bereich zu rechnen. Diese ergeben sich einerseits aus zusätzlichem Abschreibungsaufwand für erforderliche Hard- und Software sowie laufende Unterhaltungskosten und Entgelten für Lizenzen und IT-Sicherheit.

Im Gebührenhaushalt Rettungsdienst war im Doppelhaushalt 2019/2020 für 2021 eine Überdeckung in Höhe von 3 Mio. € veranschlagt. Weil die dem zu Grunde liegenden Defizite aus Vorjahren früher als ursprünglich geplant refinanziert werden konnten, ist der Gebührenhaushalt für die Jahre 2021 ff. ausgeglichen veranschlagt.

Investitionen

In 2021 und 2022 sind Investitionen insbesondere im Bereich der Gebäudewirtschaft (z. B. Erwerb von Grundstücken, Sanierungen der Berufskollegs Troisdorf und Bonn-Duisdorf oder Beginn des Neubaus der Rettungswache Bornheim), für Baumaßnahmen des Straßenbaus (z. B. Oberbausanierung K1 Alfterer Straße, Sanierung K29 Troisdorf-Spich, Ausbau K31 Much-Marienfeld) sowie Investitionskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen geplant.

Siegburg, den 03.11.2020

gez. Udelhoven
(Kreiskämmerin)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Finanzwesen | Kämmerei

Frau Waibel

Zimmer: A 10.22

Telefon: 02241/13-2422

Telefax: 02241/13-2431

E-Mail: sabine.waibel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

20

09.11.2020

Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts; Finanzplanungszeitraum 2023 - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 03.11.2020, welches Sie am 04.11.2020 per Mail erhalten haben, erfolgte seitens des Landes eine Korrektur der für 2023 und 2024 anzuwendenden Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Deren Steigerungsraten werden nun wie folgt angegeben:

2023: 2,45% (vorher 4,20%)

2024: 5,22% (vorher 5,14%)

2025: 4,00% (unverändert, da eigene Annahme).

Dies bedeutet, dass sich die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Umlagesätze wie folgt verändern:

Kreisumlage allgemein:

2023: 33,68% (vorher 33,12%)

2024: 32,81% (vorher 32,29%)

2025: 32,45% (vorher 31,93%).

Mehrbelastung Kreisjugendamt:

2023: 33,31% (vorher 32,75%)

2024: 32,81% (vorher 32,28%)

2025: 32,81% (vorher 32,28%).

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Tel. (0 22 41) 13-0

Fax (0 22 41) 13 21 79

Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC: COKSDE33

38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Kreishaushalt 2021/2022 - Benennmehrerstellung zur Festsetzung der Kreisumlage
Auswirkungen für die Gemeinde Ruppichterath

Allgemeine Kreisumlage

Zeitraum	Umlage-sätze RSK in %	Umlage f. Gem. Rupp. in €	Steigerung/ Minderung gegenüber Vorjahr in €	Steigerung/ Minderung gegenüber Vorjahr in %	geplant im Haushalt 2019/2020 der Gem. Rupp. in €	Differenz zur geplanten Veranschlagung der Gem. Rupp. in €	Umlagegrundlagen	Steigerung/ Minderung gegenüber Vorjahr in %
2015	36,59%	4.135.686					11.302.778	
2016	36,59%	4.271.844	136.158 €	3,29%			11.674.896	3,29%
2017	36,00%	4.286.352	14.508 €	0,34%			11.906.533	1,98%
2018	32,15%	4.184.016	- 102.336 €	- 2,39%			13.014.046	9,30%
2019	32,80%	4.452.829	268.813 €	6,42%			13.575.697	4,32%
2020	32,80%	4.598.924	146.095 €	3,28%			14.021.110	3,28%
2021 (neu)	30,26%	4.315.542	- 283.382 €	- 6,16%	4.824.401	-508.859	14.261.539	1,71%
2022 (neu)	32,19%	4.615.580	300.038 €	6,95%	4.953.224	-337.644	14.338.551	0,54%
2023 (neu)	33,68%	4.947.540	331.960 €	7,19%	5.022.800	-75.260	14.689.846	2,45%
2024 (neu)	32,81%	5.071.329	123.789 €	2,50%			15.456.656	5,22%
2025 (neu)	32,45%	5.216.312	144.983 €	2,86%			16.074.922	4,00%

*) Aufgrund vorl. GFG sowie Entwurf Kreishaushalt 2021/2022

**) Steigerung der Umlagegrundlagen analog des Entwurfs Kreishaushalt 2021/2022

Jugendamtsumlage

Zeitraum	Umlage-sätze RSK in %	Umlage f. Gem. Rupp. in €	Steigerung/ Minderung gegenüber Vorjahr in €	Steigerung/ Minderung gegenüber Vorjahr in %	Veranschlagung im Haushalt 2019/2020 der Gem. Rupp. in €	Differenz zur Veranschlagung der Gem. Rupp. in €	Umlagegrundlagen	Steigerung/ Minderung gegenüber Vorjahr in %
2015	30,70%	3.469.953					11.302.778	
2016	30,34%	3.542.163	72.210 €	2,08%			11.674.896	3,29%
2017	29,94%	3.564.816	22.653 €	0,64%			11.906.533	1,98%
2018	29,71%	3.866.473	301.657 €	8,46%			13.014.046	9,30%
2019	28,49%	3.859.571	- 6.902 €	- 0,18%			13.575.697	4,32%
2020	28,75%	4.031.069	171.498 €	4,44%			14.021.110	3,28%
2021 (neu)	31,65%	4.513.777	482.708 €	11,97%	4.124.251	389.526	14.261.539	1,71%
2022 (neu)	32,98%	4.728.854	215.077 €	4,76%	4.180.380	548.474	14.338.551	0,54%
2023 (neu)	33,31%	4.893.188	164.333 €	3,48%	4.239.200	653.988	14.689.846	2,45%
2024 (neu)	32,81%	5.071.329	178.141 €	3,64%			15.456.656	5,22%
2025 (neu)	32,81%	5.214.182	202.853 €	4,00%			16.074.922	4,00%

*) Aufgrund vorl. GFG sowie Entwurf Kreishaushalt 2021/2022

**) Steigerung der Umlagegrundlagen analog des Entwurfs Kreishaushalt 2021/2022

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Die aktuellen Realsteuerhebesätze basieren auf den Festsetzungen der Haushaltssatzung im Rahmen des Doppelhaushalts für die Jahre 2019/2020. Mit der Aufstellung dieses Doppelhaushalts wurde gleichzeitig das bestehende Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2023 fortgeschrieben, welches neben Aufwandseinsparungen gleichzeitig zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit auf der Ertragsseite u.a. die notwendige Anhebung/Entwicklung der Realsteuerhebesätze für die einzelnen Steuerarten abbildet.

Nach diesem Haushaltssicherungskonzept war für das Jahr 2021 gegenüber den Haushaltsjahren 2019/2020 folgende Entwicklung veranschlagt:

Tabelle 1: Steuerart:	Haushaltsjahre		
	2019	2020	2021
Grundsteuer A	275 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	525 v.H.	540 v.H.	555 v.H.
Gewerbsteuer	450 v.H.	500 v.H.	500 v.H.

Exkurs: Zum Thema „Realsteuerhebesätze“ teile ich Ihnen zur Orientierung mit, dass zwischenzeitlich der Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 vorliegt. Der Gesetzgeber wird die **fiktiven** Hebesätze gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 nicht anheben. Die fiktiven Hebesätze stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Steuerart:	fiktive Hebesätze GFG 2020	fiktive Hebesätze Entwurf GFG 2021
Grundsteuer A	223 v.H.	223 v.H.
Grundsteuer B	443 v.H.	443 v.H.
Gewerbsteuer	418 v.H.	418 v.H.

Hinweis zu den fiktiven Hebesätzen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Zur Berechnung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen werden Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft benötigt (fiktive Bedarfsermittlung). Fiktive Hebesätze dienen im kommunalen Finanzausgleich ausschließlich dazu, die kommunale Steuerkraft bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zu normieren, um Möglichkeiten der Manipulation der eigenen Steuerkraft durch Hebesatzgestaltung zu vermeiden.

Zu Ihrer weiteren Information ist eine Übersicht über die geplante Hebesatzentwicklung bei der Grundsteuer B in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises beigefügt (Anhang 1).

Der Doppelhaushalt 2021/2022 wird bis zum Jahresanfang 2021 keine Rechtskraft erlangen. Die Gemeinde Ruppichteroth lässt sich trotz aller finanziellen Unwägbarkeiten aufgrund der Corona-Pandemie zuerst einmal von den seinerzeitigen Beschlussfassungen des Rates der Gemeinde zur Entwicklung der Realsteuerhebesätze bis zum Jahr 2023 in Zusammenhang mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und dem damit verbundenen angestrebten Haushaltsausgleich leiten.

Die Gemeinde ist zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des in der Aufstellung befindlichen Haushalts 2021/2022 verpflichtet, die Erhöhung der Realsteuerhebesätze (hier: Grundsteuer B) zumindest wie im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehen, im Vorfeld umzusetzen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wird auf die vorgenannte Tabelle 1 verwiesen. Darüber hinausgehend ist im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes geplant, den Hebesatz für die Grundsteuer A mit 300 v.H. und die Gewerbesteuer mit 500 v.H. bis zum Jahr 2023 nicht zu verändern. Der Hebesatz für die Grundsteuer B soll, wie bisher beginnend ab dem Jahr 2013 umgesetzt, jährlich um 15 %-Punkte steigen – somit ist hierfür im Jahr 2022 ein Hebesatz von 570 v.H. und im Jahr 2023 ein Hebesatz von 585 v.H. eingeplant.

Die Gemeinde strebt natürlich an, für das im Haushalt 2021/2022 fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzeptes darüber hinausgehende Belastungen für die Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit der Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu vermeiden. Inwieweit dies umgesetzt werden kann, hängt von verschiedensten teilweise noch nicht verbindlich feststehenden Faktoren ab, u.a. wird auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt in Zusammenhang mit der Benehmensherstellung zur Kreisumlage des Rhein-Sieg-Kreises verwiesen.

Ich bitte um Ihre Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2021 analog der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2023 gemäß dem nachstehenden Vorschlag in Verbindung mit dem beigefügten Anhang 2.

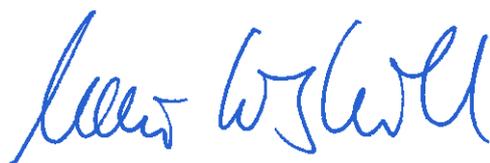
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung. Damit werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>		<u>Bemerkung:</u>
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.	keine Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2020
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 555 v.H.	Erhöhung um 15 %-Punkte gegenüber dem Haushaltsjahr 2020
<u>2. Gewerbesteuer</u>		
	500 v.H.	keine Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2020

Ruppichteroth, den 25.11.2020
Der Bürgermeister

Anhang: 2



Anhang 1

Verwaltungsbezirk	Hebesatz der Grundsteuer B						Hinweis
	2021	2022	2023	2024	2025		
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent		
Rhein-Sieg-Kreis							
Alfter	750	750	/	/	/	/	/ weiter noch nichts beschlossen! auch keine Angaben in Umfrage 2018
Bad Honnef, Stadt	770	770	/	/	/	/	Doppelhaushalt 21/22, keine weiteren Angaben
Bornheim, Stadt	594	604	614				keine Angaben, Daten vom 15.11.2018
Hennef (Sieg), Stadt	640	690	690	690	740	/	Änderungen möglich!
Königswinter, Stadt	/	/	/	/	/	/	siehe unten!
Lohmar, Stadt							auch keine Angaben in Umfrage 2018
Meckenheim, Stadt	551	571	/	/	/	/	keine weiteren Angaben!
Much	/	/	/	/	/	/	siehe unten!
Neunkirchen-Seelscheid	/	/	/	/	/	/	siehe unten!
Niederkassel, Stadt	600	600	600	600	600	/	z. Zt. keine Angaben über Erhöhungen vorliegen
Rheinbach, Stadt	753						keine Angaben, Daten vom 15.11.2018
Ruppichteroth	555	570	585	/	/	/	
Sankt Augustin, Stadt	600	/	/	/	/	/	siehe unten!
Siegburg, Stadt	790	790	790	790	790	/	siehe unten!
Swisttal							auch keine Angaben im Umfrage 2018
Troisdorf, Stadt	/	/	/	/	/	/	siehe unten!
Wachtberg	580	/	/	/	/	/	z. Zt. keine Angaben, keine HSK Gemeinde.
Windeck	715	715	715	715	715	/	Stand heute, Änderung möglich!

Stadt Königswinter:

Hebesatz 2020 für Grundsteuer B = 545 %, bisher betrug die jährliche Steigerung 15%, ob dies (evtl. vorläufig) für 2021 auch erfolgt, wird in der Ratsitzung am 14.12.2020 entschieden. Weitere Angaben über Folgejahre derzeit nicht möglich.

Gemeinde Much:

Nach Rücksprache vom 24.11.2020 liegen noch keine Zahlen vor. Die Festsetzung des (evtl. vorläufigen) Hebesatzes erfolgt in der Ratsitzung am 15.12.2020. Die Bescheide werden im Januar 2021 versandt.

Gemeinde-Neunkirchen-Seel:

ft. telefonischer Mitteilung vom 24.11.2020 kann noch keine Aussage getroffen werden. Z. Zt. beträgt der Hebesatz 668 %. Geplant ist eine Erhöhung zwischen 20 - 30 %.

Stadt Augustin:

Ab dem Jahr 2022 wird voraussichtlich eine weitere Erhöhung erforderlich, die aber z.Zt. noch nicht beziffert werden kann.

Stadt Siegburg:

Da neue Mehrheitsverhältnisse im Rathaus entstanden sind, kann derzeit keine verlässliche Aussage zu den Hebesatzerhöhungen getroffen werden.

Stadt Troisdorf:

Hebesatz 2020 für Grundsteuer B = 590 %; über weitere Erhöhungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Entwurf

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021 in der Gemeinde Ruppichteroth vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Jahr 2021</u>
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	555 v.H.

§ 2

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

<u>Jahr 2021</u>
500 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2021**Sachverhalt:**

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des Weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Abs. 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NRW). Über Gebühren sind 90 v.H. der Kosten zu decken.

Wie in jedem Jahr erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenbedarfsberechnung.

2. Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung

- 2.1 Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 1**) für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2021 ergibt unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 86,28 v.H. (Gebührenunterdeckung rd. 501,- €).

Die Gebührenausgleichsrücklage weist unter Berücksichtigung der endgültigen Jahresabschlüsse bis 2019 und des voraussichtlichen Abschlussergebnisses 2020 zum 31.12.2020 einen Bestand von 731,60 € aus (**Anhang 1**).

Die in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 ausgewiesenen Überschüsse (2016 = 1.735,69 €, 2017 = 1.290,67 € und 2018 = 1.106,29 € insgesamt 4.132,65 €) werden wie folgt aufgezehrt:

2019 1.675,25 € Entnahme analog der Einplanung in der Gebühre-
kalkulation für das Jahr 2019 (tlw. Gebührenüber-
schuss 2016)

2020 1.725,80 € Entnahme Gebührenüberschüsse 2016 (Rest 60,44 €),
2017 (1.290,67 €) und 2018 (tlw. 374,69 €) zur Deckung
des voraussichtlichen Fehlbetrages 2020

2021 501,25 € Einplanung des tlw. Gebührenüberschusses 2018 in die
Gebührenkalkulation 2021 zwecks Beibehaltung der
Gebührensätze

Zum 31.12.2021 beträgt somit der voraussichtliche Stand der Gebührenaussgleichsrücklage 230,35 €.

- 2.2 Aufgrund der dargestellten Gebührenunterdeckung im Jahre 2021 (**Anhang 1 Ziffer 1.7**) - und unter Berücksichtigung der Entnahme des tlw. Überschusses 2018 aus der Gebührenaussgleichsrücklage (**Ziffer 1.8**) – ist eine Veränderung der Gebührensätze (**Ziff. 1.9**) nicht erforderlich.

3. Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst

- 3.1 Die Kalkulation des gebührenpflichtigen Winterdienstes ist auf der Grundlage des Durchschnittes der drei letzten Winterhalbjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 erfolgt, mit den sich hierbei ergebenden Unwägbarkeiten. Lediglich die Kosten der Abschreibung, der Auflösung der Sonderposten und der Verzinsung sind konkret für das Jahr 2021 greifbar.

In der Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 2**) stellt sich auf der Basis dieser Durchschnittskosten unter Punkt 1.6 bei Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 108,99 v.H. (Gebührenüberschuss rd. 10.273,00 €) dar.

Nach den endgültigen Abschlüssen bis 2019 und einem vorläufigen Überblick für das Jahr 2020 stellen sich für die Jahre 2012 bis 2016 folgende Gebührenüberschüsse dar:

➤ 2012	47.234,97 €
➤ 2013	4.264,17 €
➤ 2014	32.881,78 €
➤ 2016	10.179,30 €
➤ 2020	16.000,00 € (voraussichtlich)
➤ insgesamt:	110.560,22 €

Inanspruchnahmen:

➤ 2014	./. 43.251,07 €	tlw. Entnahme Gebührenüberschüsse bis 2012 aus Gebührenaussgleichsrücklage zur Deckung restl. Defizite aus 2009/2010
➤ 2015	./. 12.510,44 €	Entnahme restl. Gebührenüberschüsse bis 2013 und tlw. Gebührenüberschuss 2014
➤ 2017	./. 28.619,41 €	restl. Gebührenüberschuss 2014 zur tlw. Deckung Defizit 2017
➤ 2018	./. 10.179,30 €	Gebührenüberschuss 2016 zur restl. Deckung Defizit 2017 und tlw. Deckung Defizit 2018
➤ 31.12.2021	16.000,00 €	vorauss. Stand Gebührenaussgleichsrücklage

- 3.2 Für das Jahr 2018 ergab sich im Jahresabschluss eine restliche Gebührenunterdeckung von rd. 16.873,00 €. Diese Defizitabdeckung ist tlw. mit 5.000,00 € in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 eingerechnet worden.

Aufgrund des dargestellten Gebührenüberschusses in der Gebührenkalkulation für 2021 (**Anhang 2, Ziff. 1.6**) kann eine weitere tlw. Defizitabdeckung 2018 in Höhe von 10.000,00 € in die Gebührenkalkulation einfließen (**Anhang 2, Ziff. 1.7 und Anlage 2 zu Anhang 2**). Die restliche Defizitabdeckung von rd. 1.873,00 € soll i.R. der Gebührenkalkulation für 2022 erfolgen (**Anlage 2 zu Anhang 2**).

Die Defizitabdeckung 2019 von rd. 6.413,00 € sowie die Entnahme des voraussichtlichen Gebührenüberschusses 2020 mit rd. 16.000,00 € werden im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 geprüft.

- 3.3 Unter Berücksichtigung des dargestellten Gebührenüberschusses (unter Anwendung der bisherigen Gebührensätze – **Anhang 2 Ziff. 1.5 + 1.6**) im Jahre 2021 und der restlichen Deckung des Gebührenfehlbetrages 2018 (**Anhang 2 Ziff. 1.7**) ist eine Veränderung der Gebührensätze (**Anhang 2 Ziff. 1.8**) nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde nimmt die Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Kenntnis. Gegenüber dem Jahr 2020 bleiben die Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst unverändert.

Ruppichteroth, den 26.11.2020
Der Bürgermeister



Anhang:

1. Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren (Anhang 1)
2. Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst (Anhang 2)
 - 2.1 Kalkulation der gebührenpflichtigen Winterdienstkosten für das Jahr 2021 (Anlage 1 zum Anhang 2)
 - 2.2 Defizitabdeckungen des Winterdienstes aus den Jahren 2017 und 2018 (Anlage 2 zum Anhang 2)

Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren**1.1 Kosten der Straßen- und Parkplatzreinigung**1.1.1 Grundlage: Vertrag mit der Fa. Poensgen, Wesseling

a)	Fahrbahnreinigung (1 x monatlich)					
	22,741 km x	33,3200 € x	12	Reinigungen =		9.092,76 €
	abzgl. 1 Ausfalltag jährlich infolge Schnee- oder Eisbelag				-	757,73 €
						8.335,03 €
b)	Parkplatzflächen (1 x monatlich)					
	2.516 qm x	0,047600 € x	12	Reinigungen =		1.437,14 €
	abzgl. 1 Ausfalltag jährlich infolge Schnee- oder Eisbelag				-	119,76 €
						1.317,38 €

Die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrrechts einschl. Deponiegebühren sind in den Reinigungskosten bereits enthalten.

1.1.3 Kosten des Bauhofes

Personal- und Gerätekosten f. Reinigung Pflasterflächen Oberdorf Ruppichteroth
und Personalkosten für Reinigung öffentl. Parkplatz "Zum Kindergarten" in Ruppichteroth
 (1 x monatlich)

-	Gerätekosten					153,36 €
-	Personalkosten	34,862 € x	60	Stunden		2.091,72 €
		(kalk. Stunden-				
		lohn 2021)				
-	abzgl. 1 Ausfalltag jährlich infolge Schnee- oder Eisbelag				-	187,09 €
						2.057,99 €

Zwischensumme 1: 11.710,40 €

1.2 voraussichtliche Verwaltungskostenbeiträge

a)	Personalkostenanteil f. Rathausmitarbeiter					1.122,00 €
b)	Anteil sächliche Verwaltungsausgaben aus Verrechnung Hilfskostenstellen IT-Leistungen, Telefon, Porto etc.					341,00 €
c)	Umlagen (Geräteumlage, Gebäudeumlage Rathaus, Umlage technische Anlagen Rathaus, Managementproduktumlage)					295,00 €
						1.758,00 €

Zwischensumme 2: 1.758,00 €

Kosten insgesamt: 13.468,40 €

1.3 Umlagefähiger Aufwand

13.468,40 € ./ 10 % Gemeindeant. = 1.346,84 € **12.121,56 €**

1.4 Anteil der:

	Umlage-Km	Anteil v.H.	
a) überörtlichen Straßen	6,841	28,44	3.447,11 €
b) innerörtlichen Straßen	6,828	28,38	3.440,56 €
c) Anliegerstraßen	10,387	43,18	5.233,90 €
insgesamt:	24,056	100,0	12.121,56 €

1.5 Durchschnittlicher Gebührensatz: **0,5039 € /fdm Frontlänge**

1.6 Berechnung des Gebührenaufkommens unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen sowie unter Zugrundelegung der bisher gültigen Gebührensätze:

	Gebühren	x Umlage-Km	
a) überörtliche Straßen	0,43 €	6,841	2.941,63 €
b) innerörtliche Straßen	0,48 €	6,828	3.277,44 €
c) Anliegerstraßen	0,52 €	10,387	5.401,24 €
insgesamt:		24,056	11.620,31 €

1.7	<u>Gegenüberstellung:</u> umlagefähiger Aufwand = 90 % der Gesamtkosten:			12.121,56 €
	voraussichtliches Gebührenaufkommen:			11.620,31 €
	Gebührenunterdeckung:			501,25 €
	Kosten der Straßenreinigung insgesamt:	13.468,40 €	= v.H.	100,00
	voraussichtliches Gebührenaufkommen:	11.620,31 €	= v.H.	86,28

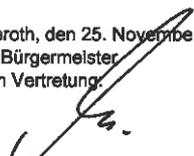
1.8	<u>Kostenkalkulation</u> Haushaltsbelastung unter Berücksichtigung des tlw. Gebührenüberschusses 2018 gem. § 6 Abs. 2 KAG			
	umlagefähiger Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten)			12.121,56 €
	Entnahme aus Gebührenaufgleichsrücklage			501,25 €
	umlagefähiger Aufwand insgesamt:			11.620,31 €

1.9	Berechnung des Gebührenaufkommens unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen sowie unter Zugrundelegung der neuen gültigen Gebührensätze:																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebühren</th> <th>x Umlage-Km</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) überörtliche Straßen</td> <td>0,43 €</td> <td>6,841</td> <td>2.941,63 €</td> </tr> <tr> <td>b) innerörtliche Straßen</td> <td>0,48 €</td> <td>6,828</td> <td>3.277,44 €</td> </tr> <tr> <td>c) Anliegerstraßen</td> <td>0,52 €</td> <td>10,387</td> <td>5.401,24 €</td> </tr> <tr> <td>insgesamt:</td> <td></td> <td>24,056</td> <td>11.620,31 €</td> </tr> </tbody> </table>	Gebühren	x Umlage-Km		a) überörtliche Straßen	0,43 €	6,841	2.941,63 €	b) innerörtliche Straßen	0,48 €	6,828	3.277,44 €	c) Anliegerstraßen	0,52 €	10,387	5.401,24 €	insgesamt:		24,056	11.620,31 €	
Gebühren	x Umlage-Km																					
a) überörtliche Straßen	0,43 €	6,841	2.941,63 €																			
b) innerörtliche Straßen	0,48 €	6,828	3.277,44 €																			
c) Anliegerstraßen	0,52 €	10,387	5.401,24 €																			
insgesamt:		24,056	11.620,31 €																			

1.10	<u>Gegenüberstellung:</u> über Gebühren abzudeckender Aufwand			11.620,31 €
	voraussichtliches Gebührenaufkommen:			11.620,31 €
	Gebührenunterdeckung			0,00 €

<u>Gebührenaufgleichsrücklage</u>		
Stand z. 31.12.2013	1.717,87 €	
Zuführung 2014	- €	
Entnahme 2014	- 1.065,64 €	Entnahme einkalkuliert in Gebührenbedarfsberechnung 2014
Stand z. 31.12.2014	652,23 €	
Zuführung 2015	- €	
Entnahme 2015	- 652,23 €	Entnahme einkalkuliert in Gebührenbedarfsberechnung 2015
Stand z. 31.12.2015	- €	
Zuführung 2016	1.735,69 €	
Entnahme 2016	- €	
Stand z. 31.12.2016	1.735,69 €	
Zuführung 2017	1.290,67 €	
Entnahme 2017	- €	
Stand z. 31.12.2017	3.026,36 €	
Zuführung 2018	1.106,29 €	
Entnahme 2018	- €	
vorauss. Stand z. 31.12.2018	4.132,65 €	
Zuführung 2019	- €	
Entnahme 2019	- 1.675,25 €	tlw. Gebührenüberschuss 2016 (Entnahme einkalkuliert in Gebührenbedarfsberechnung 2019)
Stand z. 31.12.2019	2.457,40 €	
vorauss. Zuführung 2020	- €	
vorauss. Entnahme 2020	- 1.725,80 €	Deckung vorauss. Fehlbetrag 2020 (aus Gebührenüberschüssen 2016 (Rest = 60,44 €), 2017 (1.290,67 €) und 2018 (tlw. 374,69 €))
vorauss. Stand z. 31.12.2020	731,60 €	
vorauss. Zuführung 2021	- €	
vorauss. Entnahme 2021	- 501,25 €	Entnahme einkalkuliert in Gebührenbedarfsberechnung 2021
vorauss. Stand z. 31.12.2021	230,35 €	

Ruppichteroth, den 25. November 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Klaus Müller)

Anhang: 2**Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst**

1.1	Kosten des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen (Anlage 1)				54.090,18 €
1.2	Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes 54.090,18 € ./. 10 % Gemeindeanteil =	5.409,02 €			48.681,16 €
1.3.1	Anteil der: überörtlichen Straßen (nur Kosten Landesstraßenbauamt)	6,841 Umlagekilometer			3.058,07 €
1.3.2	innerörtliche Straßen (ohne Kosten Landesstraßenbauamt)	6,971 Umlagekilometer	3.410,75 €		
	Anliegerstraßen	86,275 Umlagekilometer	42.212,34 €		45.623,09 €
					48.681,16 €
1.4	Ermittlung der durchschnittlichen Gebührensätze				
		Kosten	: d. Umlage-Km		
	überörtliche Straßen	3.058,07 €	6,841	=	0,4470 €
	innerörtliche Straßen	3.410,75 €	6,971	=	0,4893 €
	Anliegerstraßen	42.212,34 €	86,275	=	0,4893 €
1.5	Ermittlung des Gebührenaufkommens unter Zugrundelegung der bisher gültigen Gebührensätze				
		Gebühren	x Umlage-Km		
	überörtliche Straßen	0,47 €	6,841	=	3.215,27 €
	innerörtliche Straßen	0,57 €	6,971	=	3.973,47 €
	Anliegerstraßen	0,60 €	86,275	=	51.765,00 €
	insgesamt:		100,087		58.953,74 €
1.6	Gegenüberstellung: umlagefähiger Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten)				48.681,16 €
	voraussichtliches Gebührenaufkommen				58.953,74 €
	Gebührenüberschuss:				10.272,58 €
	Kosten des gebührenpfl. Winterdienstes insgesamt: = v.H.		100,00		54.090,18 €
	voraussichtliches Gebührenaufkommen = v.H.		108,99		58.953,74 €
1.7	Kostenkalkulation Haushaltsbelastung unter Berücksichtigung der restl. Deckung des Gebührenfehlbetrages 2018 gem. § 6 Abs. 2 KAG (Anlage 2)				
	umlagefähiger Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten)				48.681,16 €
	zzgl. tw. Deckung Gebührenfehlbetrag 2018				10.000,00 €
	umlagefähiger Aufwand insgesamt:				58.681,16 €

- 1.8 Ermittlung **neuer** und **maßgeblicher** Gebührensätze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen sowie der unter Pkt. 1.4 errechneten durchschnittlichen Gebührensätze:

	Gebühren	x Umlage-Km		
überörtliche Straßen	0,47 €	6,841	=	3.215,27 €
innerörtliche Straßen	0,57 €	6,971	=	3.973,47 €
Anliegerstraßen	0,60 €	86,275	=	51.765,00 €
insgesamt:		100,087		58.953,74 €

1.9 **Gegenüberstellung:**

umlagefähiger Aufwand insgesamt:	58.681,16 €
voraussichtliches Gebührenaufkommen	<u>58.953,74 €</u>
Gebührenüberschuss/Gebührenunterdeckung (-):	272,58 €

Nachrichtlich:

Stand am 1.1.2014	51.499,14 €	
Zuführung 2014	32.881,78 €	Überschuss 2014
Entnahme 2014	- 43.251,07 €	restl. Deckung Restdefizite 2009 und 2010
Stand am 31.12.2014	41.129,85 €	
Entnahme 2015	- 12.510,44 €	restl. Überschuss 2012 u. 2013, tw. 2014 (gem. Gebührenbedarfsberechnung 2015)
Zuführung 2015	- €	
Stand am 31.12.2015	28.619,41 €	
Zuführung 2016	10.179,30 €	Überschuss 2016
Entnahme 2016	- €	
Stand am 31.12.2016	38.798,71 €	
Zuführung 2017	- €	
Entnahme 2017	- 28.619,41 €	restl. Überschuss 2014 zur tw. Deckung Defizit 2017
Stand am 31.12.2017	10.179,30 €	
Entnahme 2018	- 10.179,30 €	Überschuss 2016 zur restl. Deckung Defizit 2017 (6.138,48 €) und tw. Deckung Defizit 2018 (4.040,82 €)
voraussichtl. Stand z. 31.12.2018	- €	
Zuführung/Entnahme 2019	- €	
Stand z. 31.12.2019	- €	
voraussichtl. Zuführung/Entnahme 2020	15.993,98 €	voraussichtlicher Überschuss 2020
voraussichtl. Stand z. 31.12.2020	15.993,98 €	
voraussichtl. Zuführung/Entnahme 2021	- €	
voraussichtl. Stand z. 31.12.2021	15.993,98 €	

Aufgestellt:

Ruppichteroth, den 25. November 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:



(Klaus Müller)

Kalkulation der gebührenpflichtigen Winterdienstkosten für das Jahr 2021

Der Winterdienst wird durch die Gemeinde und das Rheinische Straßenbauamt auf einer Strecke von 110,401 km durchgeführt. Davon entfallen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. auf die Anlieger- und innerörtlichen Straßen (gebührenpflichtig) | 49,322 km |
| 2. Anteil Rheinisches Landesstraßenbauamt für überörtliche Straßen (gebührenpflichtig) | 3,939 km |
| 3. auf die Gemeinde | 57,140 km |
| insgesamt: | 110,401 km |

A) Kosten des Winterdienstes aller Gemeindestraßen

<u>Lohnkosten/Arbeiter Bauhof:</u>		<u>Durchschnittliche Kosten</u>
<u>Winter:</u>		
2. Halbj. 2017	444,5	
1. Halbj. 2018	497,5	
2. Halbj. 2018	405,5	
1. Halbj. 2019	755,0	
2. Halbj. 2019	341,5	
1. Halbj. 2020	409,0	
insgesamt:	2.853,0	
	: 3	951,00
		33.153,76 €
x kalk. Stundenlohn 2021 (kalk. 2020 = 34,500 € + 1,05 % kalk. Tarifierhöhung für 2021)		

Personalkosten/Rufbereitschaft:

Haush.-Jahr 2018	12.408,69 €
2019	6.240,40 €
2020	4.294,69 €
	22.943,78 €
	: 3
	7.647,93 €

Eigene Gerätekosten (Fahrzeuge u. Lader - ermittelt nach Stundensätzen)

<u>Winter:</u>		
2. Halbj. 2017	5.890,17 €	
1. Halbj. 2018	8.750,43 €	
2. Halbj. 2018	1.520,02 €	
1. Halbj. 2019	7.412,30 €	
2. Halbj. 2019	881,37 €	
1. Halbj. 2020	1.507,32 €	
insgesamt:	2.388,69 €	
	: 3	8.653,87 €

Anlage 1
zu Anhang 2

Durchschnittliche Kosten

Gestellung von Fremdfahrzeugen:

Winter:			
2. Halbj. 2017	9.872,24 €		
1. Halbj. 2018	<u>13.737,36 €</u>	23.609,60 €	
2. Halbj. 2018	5.429,53 €		
1. Halbj. 2019	<u>16.672,17 €</u>	22.101,70 €	
2. Halbj. 2019	3.775,52 €		
1. Halbj. 2020	<u>7.522,79 €</u>	11.298,31 €	
insgesamt:		57.009,61 €	0
zzgl. Mehrkosten Bereitstellungs- und Winterdienstfahrzeuge		4.400,00 €	
		<u>61.409,61 €</u>	3
			20.469,87 €

Streugut:

Winter:			
2. Halbj. 2017	23.541,13 €		
1. Halbj. 2018	<u>20.678,53 €</u>	44.219,66 €	
2. Halbj. 2018	0,00 €		
1. Halbj. 2019	<u>20.936,43 €</u>	20.936,43 €	
2. Halbj. 2019	-53,52 €		
1. Halbj. 2020	<u>12.707,97 €</u>	12.654,45 €	
insgesamt:		77.810,54 €	3
			25.936,85 €

Gerätekosten:

(Verschleißschienen Schneepflüge u. Reparaturkosten Streugeräte)

Winter:			
2. Halbj. 2017	679,54 €		
1. Halbj. 2018	<u>157,53 €</u>	837,07 €	
2. Halbj. 2018	932,84 €		
1. Halbj. 2019	<u>1.479,26 €</u>	2.412,10 €	
2. Halbj. 2019	1.758,97 €		
1. Halbj. 2020	<u>54,39 €</u>	1.813,36 €	
insgesamt:		5.062,53 €	3
			1.687,51 €

Durchschnittliche Kosten

<u>Verwaltungskostenbeiträge:</u>		<u>verrechnete Sachkosten und Umlagen *)</u>	<u>insgesamt:</u>
<u>Haush.-Jahr</u>	<u>Pers.-Kosten</u>		
2018	9.562,63 €	2.945,83 €	12.508,46 €
2019	8.575,89 €	2.708,24 €	11.284,13 €
2020	<u>10.799,00 €</u>	<u>3.163,43 €</u>	<u>13.962,43 €</u>
	28.937,52 €	8.817,50 €	37.755,02 €

: 3

12.585,01 €

*) Es handelt sich um folgende Kosten, die im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement verrechnet werden:

- Verrechnung der Hilfskostenstellen IT-Leistungen, Telefon, Porto etc.
- Anteil Gebäudeumlage Rathaus
- Anteil Umlage technische Anlagen Rathaus
- Managementproduktumlage

kalkulatorische Abschreibungen

Haush.-Jahr 2021

9.592,00 €

abzgl. Auflösung Sonderposten

Haush.-Jahr 2021

-9.592,00 €

Kalkulatorische Zinsen

Haush.-Jahr 2021

0,00 €

Zwischensumme:

110.134,80 €

Anteil der Anlieger- und innerörtlichen Straßen

: d. insges. Straßen-km	x geb.pfl. Anteil km
-------------------------	----------------------

110.134,80 €

106.462

49,322

=

Kostenanteil gebührempflichtige Straßen

51.023,54 €

Durchschnittliche Kosten

B) Kosten des Winterdienstes gebührepflichtiger Straßen

Winterdienst Landesbetrieb Straßenbau NRW

Winter:			
2. Halbj. 2017	1.467,47 €		
1. Halbj. 2018	2.794,36 €	4.261,83 €	
2. Halbj. 2018	492,04 €		
1. Halbj. 2019	2.565,35 €	3.057,39 €	
2. Halbj. 2019	- €		
1. Halbj. 2020	1.855,00 €	1.855,00 €	
insgesamt:	9.174,22 €	3	3.058,07 €

Vertretung Bauhofsleitung

Winter:			
2. Halbj. 2017	25,70 €		
1. Halbj. 2018	- €	25,70 €	
2. Halbj. 2018	- €		
1. Halbj. 2019	- €	- €	
2. Halbj. 2019	- €		
1. Halbj. 2020	- €	- €	
insgesamt:	25,70 €	3	8,57 €

Kalkulierte Kosten des gebührepflichtigen Winterdienstes 2021

54.090,18 €

Aufgestellt:

Ruppichteroth, den 25. November 2020

Der Bürgermeister

In Vertretung:



(Klaus Müller)

Anlage 2
zu Anhang 2

**Defizitabdeckungen des Winterdienstes
aus den Jahren 2017 und 2018**

Defizite:

2017 restl. Defizit	6.138,48 €	
2018	<u>20.914,09 €</u>	27.052,57 €

Gebührenaussgleichsrücklage:

Stand 31.12.2017		10.179,30 €
Entnahme 2018		<u>- 10.179,30 €</u>
Stand 31.12.2018		0 €

abzudeckende Restdefizite nach Entnahme aus Rücklage

2017	- €	
2018	<u>16.873,27 €</u>	16.873,27 €

Dieses Defizit wird im Rahmen der Gebührenkalkulation
gem. § 6 Abs. 2 KAG wie folgt abgedeckt:

2020 (Einrechnung in Jahresabschluss 2020 analog der Gebührenkalkulation)	5.000,00 €
2021 (Einrechnung in die Gebührenkalkulation 2021)	10.000,00 €
2022 (Einrechnung in die Gebührenkalkulation 2022)	<u>1.873,27 €</u>
	16.873,27 €

Aufgestellt:

Ruppichteroth, den 25. November 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Klaus Müller)

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Sachverhalt:

Nur für die in § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstiftung) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen. Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen.

Durch den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sollen die Leistungstarife an die aktuelle Kostensituation angepasst werden. Der Entwurf dieses 4. Nachtrages ist der Verwaltungsvorlage beigelegt (Anhang 1).

Hinweise zur Kalkulation:

1. Aufgrund einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW), die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Musteratzung stand und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigte, werden der Kalkulation die Durchschnittswerte aus den vergangenen drei Jahren zugrundegelegt. Ausgenommen davon sind die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten), die für den Kalkulationszeitraum auf Basis der aktuellen Buchwerte zu ermitteln waren. Die der aktuellen Kalkulation zugrundegelegten Sach- und Personalkosten beruhen demnach auf den Rechnungsergebnissen der Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019, die Ansätze für die kalkulatorischen Kosten auf der Prognose für das Jahr 2021.

Noch auf der Basis des Kostenbegriffs nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung (FSHG) ist auch für Nordrhein-Westfalen höchstrichterlich entschieden worden, dass die dem Aufwand- und Kostenersatz zugrundeliegenden Kosten in einsatzbedingte und in nicht einsatzbedingte (Vorhalte-)Kosten aufzuteilen sind.

Obwohl dieser Kostenbegriff mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) dem im Gebührenrecht geltenden Kostenbegriff angepasst worden ist, empfiehlt der StGB NRW zur Vermeidung von Prozessrisiken, weiterhin die Rechtsprechung zum FSHG zu berücksichtigen und die Kosten aufzuteilen.

An diese Empfehlung halten sich nicht alle Gemeinden, vielmehr legen sie alle Kosten zu 100 Prozent ausschließlich auf die tatsächlichen Einsatzzeiten um. Das führt dann im Ergebnis zu deutlich höheren Erstattungsforderungen. Da es aber zu dieser Problematik bislang keine aktualisierte Rechtsprechung gibt, stellt die nun vorliegende Aktualisierung weiterhin auf eine Aufteilung in nicht einsatzbedingte Vorhaltekosten und in einsatzbedingte Kosten ab. Einsatzunabhängige Vorhalte- bzw. Fixkosten stellen mit Abstand den größten Anteil an den Gesamtkosten für die Bereitstellung einer leistungsfähigen örtlichen Feuerwehr dar. Ihr Einfluss auf die Höhe der Kostenersatztarife (je Einsatzstunde bzw. je angefangene Einsatzviertelstunde) ist aber nur marginal, weil diese Kosten auf ein volles Jahr (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) umzulegen sind.

2. Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr üben ihre Dienste ehrenamtlich aus. Dennoch fallen für sie persönliche Kosten an, wie z.B. die Aufwandsentschädigungen für das Führungspersonal und Gerätewarte, für persönliche Schutzausrüstungen, für Unfall- und Haftpflichtversicherungen, für Aus- und Fortbildung, für Verpflegungskosten bei länger andauernden Einsätzen. Obwohl die umlagerelevanten Aufwendungen im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode von 35.200,00 € auf 32.800,00 € gesunken sind, erhöht sich der Tarif für den Personaleinsatz deutlich von 19,73 €/Stunde auf 23,08 €/Stunde. Ursache hierfür sind die um rd. 370 Stunden auf 1.435 Stunden gesunkenen umlagefähigen tatsächlichen Einsatzzeiten.
3. Im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode sind die auf die Feuerwehrfahrzeuge bezogenen einsatzbedingten Kosten durchweg geringer ausgefallen. Das liegt im Wesentlichen daran, dass im aktuellen Kalkulationszeitraum keine einsatzbedingten Reparaturkosten angefallen sind. Für bestimmte Einsatzfahrzeuge (z.B. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge) konnten bei der vorherigen Kalkulation noch keine auf drei Jahre bezogenen durchschnittlichen Einsatzzeiten zugrundegelegt werden, da die Fahrzeuge noch nicht so lange im Einsatz waren und deshalb noch keine tatsächlichen Werte vorlagen. Die Ansätze wurden daher geschätzt. Mittlerweile liegen nun auch hier Werte vor, die eine sicherere Einschätzung ermöglichen.
4. Für die kalkulatorische Verzinsung wurde auf der Grundlage der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Jahr 2021 ein Zinssatz in Höhe von 5,92 Prozent gewählt (2020: 5,56 Prozent). Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, d.h. aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1970 bis 2019). Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte wurden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht. Anders als für das Jahr 2020 berücksichtigt die aktuelle Empfehlung der GPA NRW wieder den früher immer eingerechneten Sicherheitszuschlag von 0,5 Prozent. Die Ermittlung der verzinsbaren Anteile erfolgte nach der Restwertmethode. Auflösungserträge aus Sonderposten (hier: Zuweisungen für Investitionen) wurden als Abzugskapital berücksichtigt.

5. Die angesetzten kalkulatorischen Abschreibungen sind auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte errechnet worden. Dabei wurden aktualisierte Preisindizes verwendet.

Des Weiteren sind der Verwaltungsvorlage

- die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2) und
- eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)

beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage _____ beigefügten
4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Ruppichteroth, den 26. November 2020
Der Bürgermeister



Anhänge: 3

- Entwurf des 4. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth (Anhang 1)
- Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2)
- Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3).

ENTWURF

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth vom

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth festgesetzten Tarife werden durch die in der Anlage zu diesem 4. Nachtrag aufgeführten Tarife ersetzt.

§ 2

Dieser 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Kosten-/Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth
(Anlage zu § 3 Abs. 3)

a) Kostenersatz/Entgelt für Personal

Personaleinsatz	je Stunde/je Viertelstunde	
je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	je volle Stunde	23,08 €
	je angefangene Viertelstunde	5,77 €

b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeugart	je Stunde/je Viertelstunde	
Kommandowagen (KdoW)	je volle Stunde	19,40 €
	je angefangene Viertelstunde	4,85 €
Einsatzleitwagen (ELW)	je volle Stunde	9,32 €
	je angefangene Viertelstunde	2,33 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZW	je volle Stunde	67,81 €
	je angefangene Viertelstunde	16,95 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZR	je volle Stunde	49,94 €
	je angefangene Viertelstunde	12,48 €
Rüstwagen	je volle Stunde	9,89 €
	je angefangene Viertelstunde	2,47 €
Gerätewagen	je volle Stunde	10,34 €
	je angefangene Viertelstunde	2,58 €
Gerätewagen Logistik	je volle Stunde	21,26 €
	je angefangene Viertelstunde	5,31 €
Löschfahrzeug LF 10/6	je volle Stunde	26,44 €
	je angefangene Viertelstunde	6,61 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je volle Stunde	11,06 €
	je angefangene Viertelstunde	2,76 €
Löschfahrzeug LF 8/6	je volle Stunde	29,08 €
	je angefangene Viertelstunde	7,27 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	je volle Stunde	19,55 €
	je angefangene Viertelstunde	4,89 €
Schaumwasserwerferanhänger	je volle Stunde	33,48 €
	je angefangene Viertelstunde	8,37 €
Pulverlöschanhänger	je volle Stunde	33,53 €
	je angefangene Viertelstunde	8,38 €

Vergleich bisherige/neue Kostenersatz- bzw. Entgelttarife
--

	bisher		neu	
	volle Stunde	Viertelstunde	volle Stunde	Viertelstunde
Personaleinsatz, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	19,73	4,93	23,08	5,77
Sonderregelung: Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	keine Ermäßigung		keine Ermäßigung	
Kommandowagen	13,83	3,46	19,40	4,85
Einsatzleitwagen	8,35	2,09	9,32	2,33
Mannschaftstransportfahrzeug, LZW	93,44	23,36	67,81	16,95
Mannschaftstransportfahrzeug, LZR	70,54	17,64	49,94	12,48
Rüstwagen	11,15	2,79	9,89	2,47
Gerätewagen	9,23	2,31	10,34	2,58
Gerätewagen Logistik	24,57	6,14	21,26	5,31
Löschfahrzeug LF 10/6	24,53	6,13	26,44	6,61
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	9,31	2,33	11,06	2,76
Löschfahrzeug LF 8/6	47,94	11,98	29,08	7,27
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	16,12	4,03	19,55	4,89
Schaumwasserwerferanhänger	33,49	8,37	33,48	8,37
Pulverlöschanhänger	33,49	8,37	33,53	8,38

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Entscheidung

Aufstellung einer zusätzlichen Straßenleuchte zwischen den Ortslagen Kammerich und Ahe

Sachverhalt:

Aus der Ortslage Kammerich wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, zwischen den Ortslagen Kammerich und Ahe eine zusätzliche Straßenleuchte zu errichten. Begründet wird das Begehren damit, dass sich die letzte vorhandene Straßenleuchte in Höhe der Anwesen „Dorfstraße Nrn. 4 / 6“ befindet. Im Anschluss daran ist bis zur B 478 in Ahe keine weitere Straßenleuchte vorhanden. Dies bedeutet, dass die Nutzer des ÖPNV aus Kammerich – insbesondere die Schulkinder -, die an den beiden Bushaltestellen in Ahe (FR Hennef und FR Waldbröl) in die Linienbusse einsteigen, in der Herbst- und Winterzeit morgens und abends dieses unbeleuchtete Teilstück passieren müssen.

Erschwerend kommt – insbesondere für Schulkinder – hinzu, dass sich östlich der Straße ein bewaldeter Bereich anschließt.

Aus dem dieser Verwaltungsvorlage als Anhang 1 beigefügten Lageplan ist der Standort der beiden letzten vorhandenen Straßenleuchten in der „Dorfstraße“ Richtung Ahe ersichtlich. Weiterhin ist ein möglicher neuer Standort für eine zusätzliche Straßenleuchte gekennzeichnet. Dieser Standort befindet sich außerhalb der Bebauung.

Die Argumente des Antragstellers sind nachvollziehbar und begründet.

Der gemeindliche Schulbus fährt zwar durch die Ortslage Kammerich, so dass für die Schulkinder der gemeindlichen Schulen keine Notwendigkeit besteht, den in dem besagten Teilstück unbeleuchteten Weg zur B 478 zu nutzen. Allerdings wäre für die Schulkinder aus Kammerich, die weiterführende Schulen in Nachbarkommunen besuchen und zu Fuß an die Bushaltestellen an der B 478 gehen müssen die Installierung sinnvoll, zumal an der Gemeindestraße kein Gehweg vorhanden und die Straße relativ schmal ist.

Gemäß Ziff. 4 der Richtlinien der Gemeinde Ruppichteroth für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen „werden in den Orten Ruppichteroth und Winterscheid grundsätzlich Altstadtleuchten des Typs Ruppichteroth, in der Ortslage Schönenberg Auslegerleuchten des Typs Ronda aufgestellt. In allen anderen Ortslagen werden bei Straßen mit vorhandener Verkabelung Altstadtleuchten des Typs Ruppichteroth aufgestellt. Bei nicht vorhandener Verkabelung werden die Auslegerleuchten mit 40-Watt-Leuchtstoffröhren aufgestellt, es sei denn, dass der / die Antragsteller die Aufstellung einer Altstadtleuchte des Typs Ruppichteroth wünschen.“

„Verkabelung“ kann nur im Sinne einer vorhandenen „Erdverkabelung“ zu verstehen sein. Anstelle der heute nicht mehr zeitgemäßen „Auslegerleuchten mit 40-Watt-Leuchtstoffröhren“ werden LED-Verkehrsleuchten aufgestellt.

Nach einem Angebot der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH (GWR GmbH) vom 2.9.2020 betragen die Kosten für die Errichtung einer LED-Verkehrsleuchte 1.348,22 € (einschl. Umsatzsteuer von derzeit 16 %). Diese Verkehrsleuchte kann an die nahegelegene Stromversorgung per Luftkabel angeschlossen werden.

In Erwägung gezogen werden könnte auch die Aufstellung einer Solarleuchte. Solarbetriebene LED-Straßenleuchten kommen vor allem in ländlichen Bereichen, in denen keine Stromversorgung vorhanden ist, z.B. an außerhalb liegenden Bushaltestellen, in Betracht. Eine fernmündliche Nachfrage bei der GWR GmbH vom 27.11.2020 ergab, dass für die Aufstellung einer LED-Solarleuchte mit Kosten in Höhe von rd. 4.000,-- € brutto (einschl. von derzeit 16 % Umsatzsteuer) zu rechnen ist.

Für die Wahl einer LED-Verkehrsleuchte sprechen zum einen die Kosten der Aufstellung. Des Weiteren bietet dieser Leuchtentyp gegenüber einer Solarleuchte eine höhere Betriebssicherheit. Zu beachten ist auch, dass die LED-Verkehrsleuchte mit 100 % Öko-Strom betrieben wird.

Aus den vorstehenden Gründen sowie aufgrund der Tatsache, dass die Möglichkeit eines Netzanschlusses besteht, schlage ich vor, an dem in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Standort eine LED-Verkehrsleuchte, wie von der GWR GmbH angeboten, aufzustellen. Die Auftragsvergabe fällt aufgrund der Auftragshöhe in meine Zuständigkeit.

Die Kosten für die Aufstellung der Straßenleuchte werden unmittelbar aus der Rückstellung „Erneuerung Straßenbeleuchtung“ ausgezahlt.

Beschlussvorschlag:

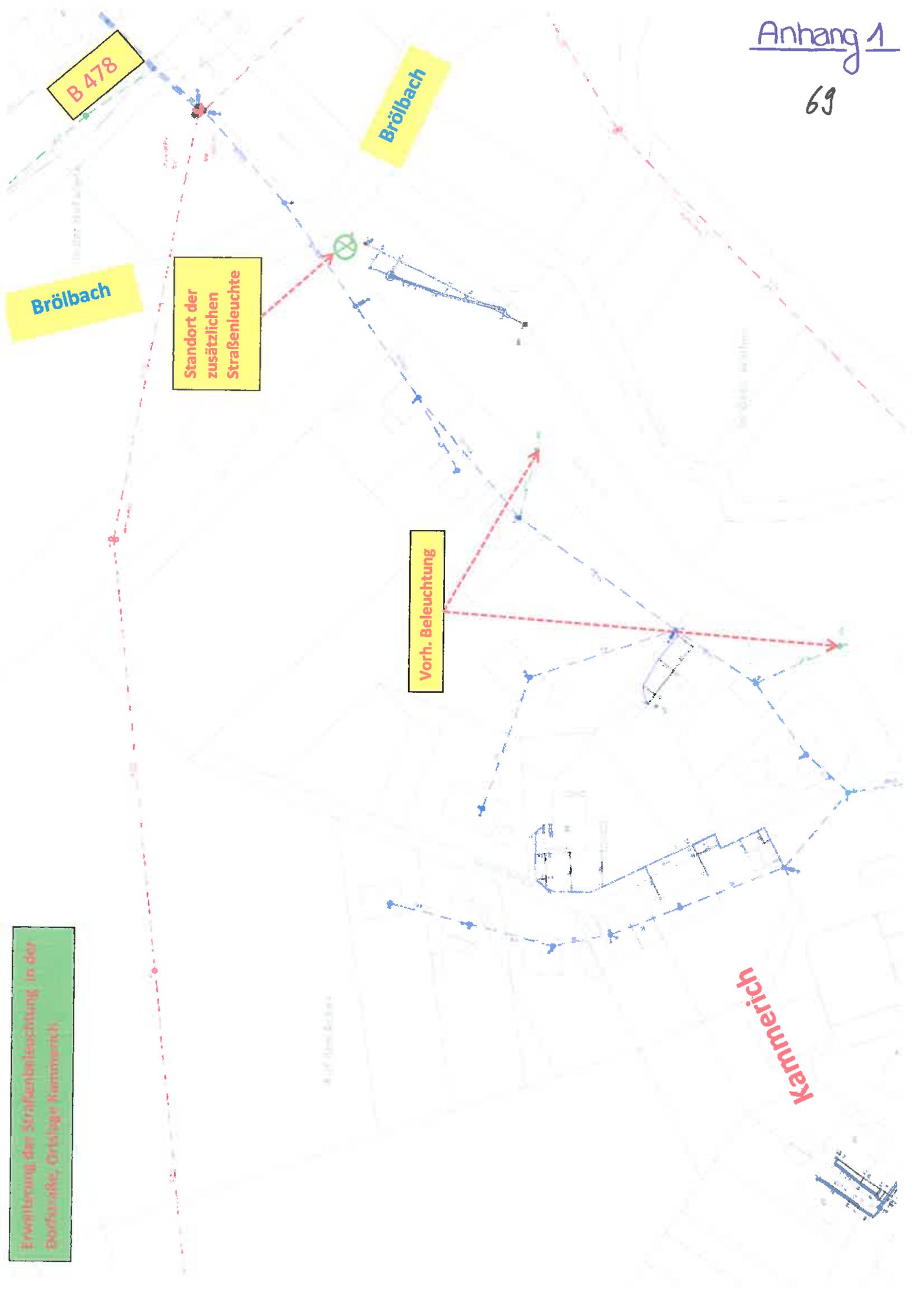
Der Hauptausschuss des Rates der Gemeinde beschließt, zwischen den Ortslagen Kammerich und Ahe an dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort eine LED-Verkehrsleuchte aufzustellen.

Ruppichteroth, den 01.12.2020

Der Bürgermeister



Anhang 1: Lageplan Kammerich



B 478

Brölbach

Standort der
zusätzlichen
Straßenleuchte

Vorh. Beleuchtung

Kammerich

Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der
Dorfstraße, Ortsteil Kammerich